

# **Absichtserklärung**

## **zur Durchführung der Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura**

Der Staatsrat des Kantons Jura  
und  
der Regierungsrat des Kantons Bern

haben den gemeinsamen Willen, die Jurassierinnen und Jurassier sowie die Bernjurassierinnen und Bernjurassier über die institutionelle Zukunft der Region zu befragen. Die Konsultationen haben die demokratischen Werte einzuhalten und werden unter den Voraussetzungen erfolgen, die in dieser Absichtserklärung beschrieben sind.

### **Artikel 1 Verpflichtung beider Kantonsregierungen**

Im Geiste des interjurassischen Dialogs und vom Wunsch geleitet, die Jurafrage einer demokratischen Lösung zuzuführen, verpflichten sich der Staatsrat des Kantons Jura und der Regierungsrat des Kantons Bern, dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerungen des Kantons Jura und des Berner Juras über ihre institutionelle Zukunft äussern können, und unmittelbar nach den erfolgten Volksabstimmungen die zur Erfüllung des Volkswillens erforderlichen Schritte einzuleiten.

### **Artikel 2 Ziel**

Die Abstimmungen haben zum Ziel, den Jurakonflikt politisch zu lösen. Sie sind dergestalt konzipiert, dass sie die wesentlichen, in diesem Zusammenhang noch offenen Fragen beantworten können. Sie erlauben es der betroffenen Bevölkerung, unter den bestmöglichen Voraussetzungen über ihre institutionelle Zukunft zu entscheiden.

### **Artikel 3 Abstimmungsvorlagen**

Beide Kantonsregierungen führen jeweils auf Regionsebene eine Abstimmung durch: eine im Verwaltungskreis Berner Jura und eine im Kanton Jura.

In beiden Abstimmungen geht es darum, ob ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons einzuleiten ist.

Beide Abstimmungen werden nach dem im jeweiligen Kanton geltenden Recht organisiert. Sie haben dieselbe Materie zu betreffen, können sich aber in ihrer Form unterscheiden.

Im Kanton Jura wird über eine Änderung der Kantonsverfassung abgestimmt, sofern das jurassische Kantonsparlament dieser Verfassungsänderung zugestimmt hat. Gegenstand der Änderung ist ein neuer Artikel 139 mit folgendem Wortlaut: *«Le Gouvernement est habilité à engager un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura, dans le respect du droit fédéral et des cantons concernés.»*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> «Die Regierung ist ermächtigt, unter Beachtung des Bundesrechts und der beiden betroffenen Kantone ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons einzuleiten.»

Die Abstimmungsfrage, die den jurassischen Stimmberechtigten vorgelegt wird, lautet: «*Acceptez-vous la modification de la Constitution cantonale du [Datum] ?*»<sup>2</sup>

Im Berner Jura sollen die Stimmberechtigten in einer regionalen Konsultativabstimmung folgende Frage beantworten: «*Voulez-vous que le Conseil-exécutif engage un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura, dans le respect du droit fédéral et des cantons concernés?*».<sup>3</sup>

«*Wollen Sie, dass der Regierungsrat unter Beachtung des Bundesrechts und der beiden betroffenen Kantone ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons einleitet?*»

Die Abstimmungsbotschaft, die sich an die Stimmberechtigten im Kanton Jura und im Berner Jura richtet, beschreibt den entsprechenden Prozess. Sie enthält eine diesbezügliche Information über die Arbeiten der Interjurassischen Versammlung über die institutionelle Zukunft der Region (Kurzfassung des Schlussberichts vom 22.04.2009).

Falls im Rahmen dieser Abstimmungen mindestens eine der beiden Regionen es ablehnt, dass ihre Kantonsregierung das besagte Verfahren einleitet, wird das Vorhaben, einen neuen Kanton zu gründen, fallengelassen.

#### **Artikel 4 Verfahren**

Im Kanton Jura legt die Regierung dem Parlament eine Verfassungsänderung zur Genehmigung vor (neuer Artikel 139). Nach Annahme durch das Parlament wird die Verfassungsänderung den jurassischen Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt (obligatorische Volksabstimmung).

Im Kanton Bern legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Änderung des Sonderstatutgesetzes vor, mit der die Durchführung einer regionalen Konsultativabstimmung über die institutionelle Zukunft der Region bewilligt wird.

Sofern der Grosse Rat dieser Gesetzesänderung zustimmt und sie im Rahmen eines allfälligen fakultativen Referendums vom Berner Stimmvolk nicht abgelehnt wird, führt der Regierungsrat die besagte Abstimmung im Berner Jura durch.

Beide Kantonsregierungen führen die Verfahren koordiniert durch. Lehnt ein Kantonsparlament die Vorlage ab, nehmen die Kantonsregierungen Gespräche auf, um sich über das weitere Vorgehen zu einigen.

#### **Artikel 5 Termine**

Beide Abstimmungen werden gleichzeitig durchgeführt.

#### **Artikel 6 Abstimmungserläuterungen**

Die beiden Kantonsregierungen koordinieren den Inhalt der Abstimmungserläuterungen, die den Stimmberechtigten vor den Abstimmungen zugestellt werden.

#### **Artikel 7 Abstimmungskampagne**

Beide Kantonsregierungen verpflichten sich, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden.

---

<sup>2</sup> «Nehmen Sie die Verfassungsänderung vom [Datum] an?»

<sup>3</sup> «Wollen Sie, dass der Regierungsrat unter Beachtung des Bundesrechts und der beiden betroffenen Kantone ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons einleitet?»

## **Artikel 8 Kommunikation der Abstimmungsergebnisse**

Beide Kantonsregierungen koordinieren die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse sowie ihre offiziellen Verlautbarungen.

## **Artikel 9 Recht der Gemeinden**

Der Regierungsrat verpflichtet sich, auf Gesuch einer bernjurassischen Gemeinde hin, d. h. auf Gesuch, das gemäss geltendem Gesetz (Art. 53 Abs. 3 der Bundesverfassung, bernisches Gemeindegesetz und kommunale Organisationsreglemente) innert zwei Jahren seit den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung eingereicht wurde, dem Grossen Rat so früh wie möglich geeignete Rechtsgrundlagen vorzulegen, um die Durchführung von Gemeindeabstimmungen zu ermöglichen, bei denen es um den Übertritt der fraglichen Gemeinde(n) zum Kanton Jura geht bzw. umgekehrt um den Verbleib der fraglichen Gemeinde(n) im Kanton Bern, falls sich der Berner Jura mehrheitlich für die Teilnahme an der Gründung eines neuen Kantons entschieden haben sollte.

## **Artikel 10 Abstimmungsfolgen**

Die Auswirkungen der Abstimmungen hängen von deren Ergebnis ab. Zwei Szenarien kommen in Betracht:

### ➤ **Annahme 1**

Sind beide Bevölkerungsgruppen damit einverstanden, ihren jeweiligen Kantonsregierungen die Kompetenz zu erteilen, ein Verfahren zur Gründung eines neuen Kantons einzuleiten, hat dies folgende Konsequenzen:

- Beide Kantonsregierungen unternehmen unverzüglich die Schritte zur Gründung eines neuen Kantons. Sie verfassen eine interkantonale Vereinbarung, die das weitere Verfahren beschreibt. Die Vereinbarung sieht die Wahl eines Verfassungsrats vor. Sie wird in beiden Kantonen dem obligatorischen Referendum unterstellt. Nehmen beide Kantonsbevölkerungen die Vereinbarung an, führen die beiden Kantonsregierungen im Berner Jura und im Kanton Jura die Wahl eines Verfassungsrats durch.
- Der Verfassungsrat erarbeitet die Verfassung des neuen Kantons. Der Wortlaut wird der betroffenen Bevölkerung zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt diese der Vorlage zu, wird sie der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Gemeinden des Berner Juras können innert zwei Jahren nach den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung den Regierungsrat darum ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Verbleib dieser Gemeinden im Kanton Bern ermöglichen.

### ➤ **Annahme 2**

Lehnt mindestens eine der beiden regionalen Bevölkerungsgruppen es ab, ihrer Kantonsregierung die Kompetenz zu erteilen, ein Verfahren zur Gründung eines neuen Kantons einzuleiten, hat dies folgende Konsequenzen:

- Beide Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass die Bevölkerung keine Gründung eines neuen, aus dem heutigen Berner Jura und dem heutigen Kanton Jura bestehenden Kantons will.
- Die Gemeinden des Berner Juras können innert zwei Jahren nach den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung den Regierungsrat darum ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermögli-

chen. Die beiden Kantonsregierungen leiten gegebenenfalls das Verfahren für einen Kantonswechsel dieser Gemeinden gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung ein.

### **Artikel 11 Ergebnis der Verfahren**

Der Jurakonflikt im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 gilt als gelöst, wenn die in der vorliegenden Erklärung beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind. Die Vereinbarung vom 25. März 1994 wird dann unwirksam, und die Interjurassische Versammlung wird aufgelöst. Kommt es zu keiner Kantonsneugründung, werden die interjurassischen Beziehungen im Sinne der freundeidgenössischen Grundsätze fortgeführt. Beide Kantonsregierungen führen den qualitativ hochstehenden Dialog weiter.

### **Artikel 12 Gegenseitige Verpflichtung**

Sollte es im einen oder anderen Kanton bei der Anwendung der vorliegenden Erklärung zu grösseren Schwierigkeiten kommen, verpflichten sich beide Kantonsregierungen bereits hier und heute, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um allfällige Meinungsverschiedenheiten aus dem Weg zu räumen.

Bern, 20. Februar 2012

#### **IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS BERN**

**Der Präsident:**

Bernhard Pulver

**Der Vizestaatsschreiber:**

Michel Walthert

#### **IM NAMEN DES STAATSRATES DES KANTONS JURA**

**Die Präsidentin:**

Elisabeth  
Baume-Schneider

**Der Staatsschreiber:**

Sigismond Jacquod

28.  
Januar  
2013

**Gesetz  
über das Sonderstatut des Berner Juras und über die  
französischsprachige Minderheit des zweisprachigen  
Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) wird wie folgt geändert:

**9a. (neu) Institutionelle Zukunft der interjurassischen Region**

Abstimmung  
über die institu-  
tionelle Zukunft  
der interjurassischen Region

**Art. 58a** (neu) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der Verwaltungsregion Berner Jura beschliessen in einer regionalen Volksabstimmung, ob sie den Regierungsrat beauftragen wollen, das zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons erforderliche Verfahren einzuleiten.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer<sup>1)</sup> in der genannten Verwaltungsregion liegt.

Organisation  
der Abstimmung

**Art. 58b** (neu) <sup>1</sup>Der Regierungsrat organisiert die regionale Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Er verabschiedet die in den Abstimmungsunterlagen enthaltene Abstimmungsbotschaft.

Anwendbares  
Recht

**Art. 58c** (neu) Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte bezüglich der kantonalen Abstimmungen gelten gemäss für die regionale Abstimmung.

<sup>1)</sup> SR 161.5

**II.**

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses der regionalen Volksabstimmung ausser Kraft.

Bern, 28. Januar 2013

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Rufer-Wüthrich*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 26. Juni 2013*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Auer*

RRB Nr. 896 vom 3. Juli 2013:

Inkraftsetzung auf den 1. August 2013

# Verfassung der Republik und des Kantons Jura

vom 20. März 1977 (Stand am 12. Juni 2017)<sup>2</sup>

---

## *Das jurassische Volk*

im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott, den Menschen und seinen zukünftigen Generationen, in der Absicht, seine Souveränität wiederherzustellen und eine geeinte Gemeinschaft zu gründen,<sup>3</sup>

*gibt sich folgende Verfassung:*

## *Präambel*

Das jurassische Volk beruft sich auf die Menschenrechtserklärung von 1789, auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 und auf die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950<sup>4</sup>.

Gestützt auf diese Grundsätze ist die Republik und der Kanton Jura, hervorgegangen aus dem Akt freier Selbstbestimmung vom 23. Juni 1974, entschlossen, eine gedeihliche Gesellschaft aufzubauen, die Grundrechte zu beachten, verantwortungsvoll mit der Umwelt umzugehen, die soziale Gerechtigkeit und die Zusammenarbeit unter den Völkern zu fördern und aktiv in den Gemeinschaften mitzuwirken, auf die sie sich beruft.<sup>5</sup>

## **I. Souveränität**

### **Art. 1** Staatsform

<sup>1</sup> Die jurassische Republik ist ein auf Brüderlichkeit gegründeter demokratischer und sozialer Staat.

<sup>2</sup> Sie ist ein souveräner Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. März 1977, in Kraft seit 20. März 1977.  
Gewährleistungsbeschluss vom 28. Sept. 1977, mit Ausnahme von Art. 138  
(BBl 1977 II 264, III 256).

- <sup>1</sup> Der Text in der französischen Originalsprache findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.
- <sup>2</sup> Diese Veröffentlichung basiert auf jenen der Änderungen im Rahmen der Gewährleistungsbotschaften im BBl. Sie kann vorübergehend von der Veröffentlichung in der kantonalen Gesetzessammlung abweichen. Der Stand bezeichnet daher das Datum des letzten im BBl veröffentlichten Gewährleistungsbeschlusses der Bundesversammlung.
- <sup>3</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2012 (BBl 2012 3861 Art. 1 Ziff. 8, 2011 8041).
- <sup>4</sup> SR 0.101
- <sup>5</sup> Zweiter Abs. angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010. Gewährleistungsbeschluss vom 6. März 2012 (BBl 2012 3861 Art. 1 Ziff. 8, 2011 8041).

<sup>3</sup> Entscheide der anerkannten Kirchen oder deren Kirchgemeinden in Steuersachen unterliegen der Beschwerde gemäss dem anwendbaren Recht.<sup>34</sup>

<sup>4</sup> Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen der Staat den Kirchen Beiträge leistet.

## VIII. Revision der Verfassung

### Art. 135 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Verfassung kann ganz oder teilweise geändert werden.

<sup>2</sup> Jede Revision muss der Volksabstimmung unterbreitet werden.

### Art. 136 Teilrevision

<sup>1</sup> Die Teilrevision wird nach dem Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie kann einen oder mehrere Artikel umfassen.

<sup>3</sup> Sie darf nur einen Gegenstand betreffen.

### Art. 137 Totalrevision

<sup>1</sup> Die Totalrevision der Verfassung wird dem Volk durch Volksinitiative oder durch das Parlament beantragt.

<sup>2</sup> Ein Verfassungszusatz regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Wird der Verfassungszusatz abgelehnt, so unterbreitet das Parlament dem Volk innert eines Jahres einen neuen Entwurf.

### Art. 138<sup>35</sup> Gebietsveränderungen

*Die Republik und der Kanton Jura kann jeden Teil des von der Volksabstimmung vom 23. Juni 1974 unmittelbar betroffenen jurassischen Gebiets aufnehmen, sofern sich dieser Teil nach Bundesrecht und nach dem Recht des betroffenen Kantons ordnungsgemäss getrennt hat.*

### Art. 139<sup>36</sup> Verfahren zur Schaffung eines neuen Kantons

Die Regierung ist ermächtigt, unter Beachtung des Bundesrechts und des Rechts der betroffenen Kantone ein Verfahren zur Schaffung eines neuen Kantons einzuleiten, der das Gebiet des Berner Jura und dasjenige des Kantons Jura umfasst.

<sup>34</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011. Gewährleistungsbeschluss vom 10. Dez. 2009 (BBl 2009 9137 Art. 1 Ziff. 5 5961).

<sup>35</sup> Diese Bestimmung hat die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten (Art. 1 des BB vom 28. Sept. 1977 – BBl 1977 III 256).

<sup>36</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Nov. 2013, in Kraft seit 24. Nov. 2013. Gewährleistungsbeschluss vom 11. März 2015 (BBl 2015 3035 Art. 1 Ziff. 10, 2014 9091).



12.4041 Interpellation

## Gewährleistung des geplanten Artikels 139 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura durch den Bund

Eingereicht von: Stöckli Hans  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Einreichungsdatum: 03.12.2012  
Eingereicht im: Ständerat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Welche Probleme stellen sich, wenn die Bundesbehörden zu prüfen haben, ob dem neuen Artikel 139 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura in der Version vom 27. Juni 2012 die Gewährleistung des Bundes nach Artikel 51 der Bundesverfassung erteilt werden kann, insbesondere im Falle, dass die zuständigen Organe des Kantons Bern einer entsprechenden Änderung der bernischen Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung nicht zugestimmt haben sollten?

### Begründung

Im Rahmen einer tripartiten Konferenz unter dem Vorsitz der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, haben die Regierungen der Republik und des Kantons Jura und des Kantons Bern am 20. Februar 2012 eine Absichtserklärung unterzeichnet, in der sie den gemeinsamen Willen zur Lösung der institutionellen Jurafrage bekräftigen.

Gestützt auf diese Absichtserklärung sind beide Kantone daran, die entsprechenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Voraussetzungen zur Durchführung der in der Absichtserklärung vorgesehenen Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura zu schaffen.

Am 27. Juni 2012 hat der Staatsrat der Republik und des Kantons Jura die Konsultation zur entsprechenden Revision der Verfassung der Republik und des Kantons eingeleitet. Dabei ist auch vorgesehen, einen neuen Artikel 139 in die Verfassung der Republik und des Kantons Jura mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

"Le Gouvernement est habilité à engager un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura, dans le respect du droit fédéral et des cantons concernés."

Der guten Ordnung halber sei an den Beschluss des Bundesparlamentes bezüglich der Gewährleistung von Artikel 138 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura ("... der Kanton Jura kann jeden Teil des von der Volksabstimmung vom 23. Juni 1974 unmittelbar betroffenen jurassischen Gebiets aufnehmen, sofern sich dieser Teil nach Bundesrecht und nach dem Recht des betroffenen Kantons ordnungsmässig getrennt hat.") erinnert, mit dem die Gewährleistung des Bundes nicht erteilt worden ist (vgl. Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1977 – BBl 1977 III 256).

### Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2013

Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen (Art. 51 Abs. 2 BV). Einer kantonalen Verfassungsbestimmung wird nach konstanter Praxis die Gewährleistung erteilt, wenn wenigstens ein bundesrechtskonformer Anwendungsfall denkbar ist.

Falls der neue Artikel 139 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura (KV-JU) zu gegebenem



Zeitpunkt vom Stimmvolk angenommen wird, muss er der Bundesversammlung zur Gewährleistung unterbreitet werden.

Lehnen die Stimmberechtigten in einer oder mehreren der im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Volksabstimmungen zur institutionellen Zukunft der interjurassischen Region eine Loslösung des Berner Juras vom Kanton Bern beziehungsweise die Bildung eines neuen Kantons ab, so bleibt aufgrund des Wortlautes von Artikel 139 KV-JU trotzdem in der Verfassung des Kantons Jura eine zeitlich unbefristete Ermächtigung des Staatsrates des Kantons Jura zur Einleitung eines Verfahrens zur Schaffung eines neuen Kantons verankert. Laut Verfassungstext müsste der neue Kanton aus dem Territorium des heutigen Kantons Jura sowie desjenigen des Berner Juras gebildet werden. Darin könnte aber eine permanente verfassungsrechtliche Anmeldung von Gebietsansprüchen des Kantons Jura auf alle Gebiete des Berner Juras erblickt werden, was grundsätzlich nicht mit dem Bundesrecht vereinbar wäre (vgl. insb. BGE 118 Ia 195 E. 5a, BBI 1977 II 273f.).

Aus dem entstehungsgeschichtlichen Kontext von Artikel 139 KV-JU und insbesondere auch aus der entsprechenden klaren Verpflichtung des Staatsrates des Kantons Jura geht hervor, dass sich der Satzteil von Artikel 139 KV-JU "à engager un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura" auf das am 20. Februar 2012 mit der Absichtserklärung angestossene Verfahren bezieht. Mit seinem Abschluss gilt die Jurafrage vereinbarungsgemäss als definitiv geklärt. Die Regierungen der Kantone Bern und Jura haben diesem Vorgehen im Beisein der Vorsteherin des EJPD gemeinsam zugestimmt. Die Frage, ob Artikel 139 KV-JU bundesrechtskonform ist oder nicht, werden der Bundesrat und die Bundesversammlung dann zu beantworten haben, wenn diese Verfassungsbestimmung dem Bund zur Gewährleistung unterbreitet wird.

## Chronologie

04.03.2013      Ständerat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

## Links

### Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#)



14.084

## **Botschaft**

### **zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura**

vom 12. November 2014

---

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident  
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

aber auch Verfahren zur Änderung des Bestandes und des Gebiets der Kantone vor. Ausser im Falle von reinen Grenzbereinigungen (Art. 53 Abs. 4 BV) ist dabei immer die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone erforderlich. Bei Änderungen am Bestand der Kantone ist zudem die Zustimmung von Volk und Ständen erforderlich (Art. 53 Abs. 2 BV), bei Gebietsveränderungen die Zustimmung der Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses (Art. 53 Abs. 3 BV). Bestand und Gebiet werden daher durch die BV geschützt; die BV sieht aber auch besondere Verfahren zur Änderung des Bestandes und des Gebiets der Kantone vor. Artikel 139 KV-JU ermächtigt die Regierung zur Einleitung eines solchen Verfahrens und hält sich somit an den bundesrechtlich vorgegeben Rahmen.

Durch den negativen Ausgang der Abstimmung im Berner Jura ist jedoch das in Artikel 139 KV-JU konkret anvisierte Verfahren hinfällig geworden. Es stellt sich die Frage, ob diese Tatsache einer Gewährleistung entgegensteht. Würde die Gewährleistung nicht erteilt, wäre die Bestimmung als *ex tunc* ungültig zu betrachten.<sup>28</sup> Die Bundesversammlung würde damit implizit die Zustimmung des Kantons Jura zur Einleitung eines Verfahrens für die Schaffung eines neuen Kantons als nicht zustande gekommen erklären. Im Weiteren ist festzuhalten, dass für die Erteilung der Gewährleistung nicht vorausgesetzt wird, dass die unterbreitete Verfassungsnorm je einmal zur Anwendung kommen wird.

Im Jahre 1977 verweigerte die Bundesversammlung die Gewährleistung von Artikel 138 KV-JU<sup>29</sup>. Diese Bestimmung sah vor, dass der Kanton Jura jeden Teil des von der Volksabstimmung vom 23. Juni 1974 (Abstimmung der jurassischen Bevölkerung der sieben Amtsbezirke über die Schaffung eines Kantons Jura) unmittelbar betroffenen jurassischen Gebiets aufnehmen kann, sofern sich dieser Teil nach Bundesrecht und nach dem Recht des betroffenen Kantons ordnungsgemäss getrennt hat. Die Bestimmung wurde als Anmeldung territorialer Ansprüche von Gebieten eines Nachbarkantons und damit als mit dem Grundsatz der Bundestreue nicht vereinbar erachtet.<sup>30</sup>

Im Gegensatz zu Artikel 138 KV-JU sieht der zur Gewährleistung vorliegende Artikel 139 KV-JU nicht die Aufnahme konkreter Gebiete in den Kanton Jura vor, sondern ermächtigt die Regierung lediglich zur Aufnahme eines Verfahrens zur Schaffung eines neuen Kantons. Die BV sieht in Artikel 53 Verfahren zur Änderung des Bestandes und des Gebietes vor. Da die Bestimmung ausserdem im Kontext des einvernehmlichen Verfahrens (mit der Regierung des Kantons Bern und unter der Obhut des Bundesrates) zur Lösung der institutionellen Jurafrage zu sehen ist, erweist sie sich als bundesrechtskonform; die Gewährleistung kann somit erteilt werden.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Botschaft vom 20. Nov. 1996 über eine neue Bundesverfassung; BBl 1997 I 1ff., 219; Biagini, Kommentar BV, Art. 51, N 22; Ruch, St. Galler Kommentar zu Art. 51, Rz. 19.

<sup>29</sup> BBl 1977 III 256

<sup>30</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 20. April 1977 über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Jura, BBl 1977 II 264 ff., Ziff. 322.

## **2                   Verfassungsmässigkeit**

### **2.1                Bundesrechtskonformität**

Die Prüfung hat ergeben, dass die geänderten Bestimmungen der Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Auserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura die Anforderungen von Artikel 51 BV erfüllen. Somit ist ihnen die Gewährleistung zu erteilen.

### **2.2                Zuständigkeit der Bundesversammlung**

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 51 und 172 Absatz 2 BV für die Gewährleistung zuständig.



# Feuille de route

## fixant le processus de votation populaire concernant l'appartenance cantonale de la commune de Moutier

*Le Conseil-exécutif du Canton de Berne,*

*le Gouvernement de la République et Canton du Jura et*

*le Conseil municipal de la Commune de Moutier,*

vu l'article 53, alinéa 3, de la Constitution fédérale,

vu les articles 9 et 10 de la Déclaration d'intention portant sur l'organisation de votations populaires dans la République et Canton du Jura et le Jura bernois concernant l'avenir institutionnel de la région du 20 février 2012,

vu le résultat des votations du 24 novembre 2013,

vu la requête formée par le Conseil municipal de Moutier auprès du Conseil-exécutif bernois le 9 avril 2014,

*s'engagent à initier un processus permettant à la commune de Moutier de se déterminer  
démocratiquement sur son appartenance cantonale.*

### Article premier **Objectif**

La présente feuille de route a pour but de régler :

- a) les modalités de l'organisation du vote communal des citoyens<sup>1</sup> de Moutier selon l'article 9 de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, concernant l'appartenance cantonale de la commune de Moutier ;
- b) les conséquences d'une telle votation.

### Article 2 **Base légale du Canton de Berne**

Conformément à l'article 9 de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, le Conseil-exécutif bernois propose au Grand Conseil, dans les meilleurs délais, une base légale permettant l'organisation du vote communal.

Cette base légale sert de cadre pour l'organisation du scrutin en respect du principe de l'autonomie communale.

### Article 3 **Objet de la votation communale**

L'objet du scrutin communal est le transfert de la commune de Moutier du Canton de Berne dans la République et Canton du Jura au sens de l'article 53, alinéa 3, de la Constitution fédérale.

Les citoyens de Moutier répondent à la question : « *Voulez-vous que la commune de Moutier rejoigne la République et Canton du Jura ?* ».

### Article 4 **Organisation du scrutin**

L'organisation du scrutin relève de la compétence des autorités municipales de Moutier, selon la base légale prévue à l'article 2.

### Article 5 **Calendrier**

Les autorités municipales de Moutier organisent le scrutin dans un délai d'une année dès l'entrée en vigueur de la base légale prévue à l'article 2.

### Article 6 **Expertise**

Les parties confient à un expert externe le mandat de répondre de manière objective et impartiale à des questions portant sur le transfert de la commune de Moutier dans la République et Canton du Jura et sur son maintien dans le Canton de Berne, notamment en matière financière. Les données de l'expertise constituent des éléments d'information fournis à la population de Moutier lui permettant de voter en toute connaissance de cause.

L'expert est choisi d'entente entre les parties ; il ne provient ni de la République et Canton du Jura, ni du Canton de Berne.

Il exerce son mandat en toute indépendance. Les administrations cantonales et communale lui fournissent le soutien qu'il requiert.

Les parties fixent ensemble et d'entente avec l'expert le contenu du mandat, y compris les modalités concernant la formulation, la présentation et le traitement des questions qui lui sont posées.

En tous les cas, le mandat de l'expert cesse au plus tard six mois avant la votation communale.

Le coût du mandat est pris en charge à parts égales par les trois parties.

### Article 7 **Message aux électeurs**

Le message adressé aux citoyens de Moutier en vue de la votation communale se compose de trois parties :

- la partie principale rédigée par les autorités municipales de Moutier, qui contient notamment des informations objectives et factuelles;
- deux parties d'étendue semblable que les autorités municipales de Moutier requièrent respectivement du Canton de Berne et de la République et Canton du Jura.

## Article 8 **Conséquences de la votation communale**

Dans le cas où les citoyens de Moutier décident de rejoindre la République et Canton du Jura, la modification territoriale est soumise simultanément à l'approbation des citoyens des cantons de Berne et du Jura conformément à l'article 53, alinéa 3, de la Constitution fédérale.

Dans le cas contraire, l'appartenance cantonale de la commune de Moutier est considérée définitivement réglée.

## Article 9 **Concordat et accord intercantonal**

Les votations populaires dans les cantons de Berne et du Jura au sens de l'article 8, alinéa 1, ont pour objet un concordat intercantonal qui porte sur la modification territoriale consécutive au choix des citoyens de Moutier.

Les deux exécutifs cantonaux s'engagent à négocier un tel concordat. Ils conviennent de le soumettre à leurs législatifs dans les plus brefs délais dès la votation communale à Moutier.

Pour le surplus, le concordat délègue expressément aux exécutifs cantonaux la compétence de négocier, de conclure et de signer les accords réglant le partage des biens, la dévolution administrative et judiciaire et d'autres modalités du transfert de la commune de Moutier dans la République et Canton du Jura.

## Article 10 **Conséquences des votations cantonales**

En cas d'acceptation du transfert de la commune de Moutier par les populations des deux cantons, l'Assemblée fédérale se prononce sur la modification territoriale en application de l'article 53, alinéa 3, de la Constitution fédérale.

Si l'une des populations s'oppose à la modification territoriale, les parties reconnaissent que les processus décrits dans la Déclaration d'intention du 20 février 2012 sont arrivés à leur terme en ce qui concerne la commune de Moutier.

## Article 11 **Campagnes précédant les votations**

Les parties s'engagent à faire tout ce qui est en leur pouvoir pour garantir que les campagnes précédant les votations communale et cantonales se déroulent dans un climat serein et empreint de loyauté.

## Article 12 **Eventuelles divergences**

Les parties s'engagent à reprendre les discussions dans l'hypothèse où des difficultés majeures devaient survenir dans l'application de la présente feuille de route.

Interlaken, le ...

**Au nom du Conseil-exécutif du Canton de Berne**

Philippe Perrenoud  
Président de la délégation  
pour les affaires jurassiennes

Christoph Auer  
Chancelier

**Au nom du Gouvernement de la République et Canton du Jura**

Elisabeth Baume-Schneider  
Présidente de la délégation  
pour les affaires jurassiennes

Jean-Christophe Kübler  
Chancelier

**Au nom du Conseil municipal de Moutier**

Maxime Zuber  
Président

Christian Vaquin  
Chancelier

---

<sup>i</sup> Les termes désignant des personnes s'appliquent indifféremment aux femmes et aux hommes.



## Annullierung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers

# Keine glaubwürdige Abstimmung ohne strikte Regeln

4. Oktober 2019 – Medienmitteilung; Regierungsrat

**Laut Auskunft des Bundesgerichts ist bis gestern keine Beschwerde in Sachen Gemeindeabstimmung in Moutier eingegangen. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass die vom Gericht festgestellten schwerwiegenden Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit diesem Urnengang nicht bestritten werden. Die Regeln und Modalitäten einer erneuten Abstimmung müssen nun namentlich unter der Ägide der tripartiten Konferenz zwischen dem Bund sowie den Kantonen Bern und Jura politisch entschieden werden.**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, das die Ungültigkeit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 bestätigt, ist bis gestern nicht an das Bundesgericht weitergezogen worden. Dies bedeutet, dass die unterlegenen separatistischen Beschwerdeführer das Urteil nicht bestreiten und dessen Erwägungen anerkennen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden und die Abstimmung aufgrund der vom Gericht festgestellten schwerwiegenden Rechtsverletzungen definitiv aufgehoben ist.

Die Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 wurde im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung durchgeführt. Sie beruhte auf dem Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG), das noch immer in Kraft ist. Das KBJG ermächtigt den Regierungsrat, besondere Massnahmen anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

### Einzuhaltende Grundsätze

Mit Blick auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts wird sich der Regierungsrat bei seinen Vorbereitungsarbeiten zur definitiven Regelung der Kantonszugehörigkeit Moutiers und damit zur Beilegung der Jurafrage künftig auf folgende Pfeiler stützen:

- Das Verfahren wird unter der Ägide des Bundes im Rahmen der Dreiparteiengespräche (Tripartite) mit dem Kanton Jura besprochen, wie dies bis anhin der Fall war. Ein einseitiger oder überstürzter Entscheid ausserhalb dieses Rahmens wäre für eine Wiederholung der Abstimmung nicht zielführend.
- Aus der annullierten Abstimmung müssen die Lehren gezogen werden. So braucht es eine Analyse auf der Grundlage der Erwägungen des nun rechtskräftigen Urteils. Diese soll dazu dienen, die Regeln und allfällig nötige Rechtsgrundlagen für einen erneuten Urnengang festzulegen. Die Bevölkerung von Moutier muss überzeugt sein, dass bei einer neuerlichen Abstimmung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und dass alle Stimmberechtigten ihre Stimme frei abgeben können. Ohne diese Voraussetzung wird ein Wiederholen der Abstimmung nicht zur Lösung des Konflikts beitragen.
- Die demokratischen Regeln und der kantonalbernerische Rechtsrahmen müssen eingehalten werden.
- Der Regierungsrat wird mit den verschiedenen Behörden, so auch mit der Gemeinde Moutier, in gutem Einvernehmen und unter Einhaltung des Rechts zusammenarbeiten. Im Gegenzug erwartet er eine konstruktive Zusammenarbeit unter Beachtung des Rechts und der demokratischen Regeln.
- Die bernischen Verpflichtungen, den Fall Moutier zu regeln, müssen mit ähnlichen Verpflichtungen seitens des Kantons Jura einhergehen. Dieser muss unverzüglich die das Gebiet des Berner Juras betreffenden Artikel 138 und 139 aus seiner Verfassung streichen. Demnach ist Artikel 138, der von der Bundesversammlung nicht gewährleistet wurde, aus der Rechtsordnung zu entfernen. Gleichzeitig hat der



# Parlamentarischer Vorstoss

## Gemeinsame Antwort des Regierungsrates M-099-2020 und M-100-2020

Vorstoss-Nr.: 099-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.145

Eingereicht am: 27.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)  
Niederhauser (Court, FDP)  
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 901/2020 vom 12. August 2020  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: -  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

### Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, dass die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier im ersten Quartal des Jahres 2021 stattfindet.

#### Begründung:

Nach der Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die künftige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurden verschiedene Rechtswidrigkeiten festgestellt.

Beim Regierungsstatthalteramt des Berner Juras wurden mehrere Beschwerden eingereicht, die sehr aufmerksam geprüft wurden. Im Prüfverfahren und in der Beschlussfassung wurden verschiedene schwerwiegende Unregelmässigkeiten festgestellt wie zum Beispiel die fiktive Wohnsitznahme in Moutier während des Abstimmungszeitraums einer beachtlichen Anzahl Personen, die an der Abstimmung vom 18. Juni 2017 teilgenommen haben.

Sowohl die Bürgerinnen und Bürger von Moutier, die den Kanton Bern verlassen möchten, als auch diejenigen, die dem Vorhaben entgegenstehen, haben sich deutlich für eine neue, einwandfreie Abstimmung ausgesprochen.

Erfolgt die Abstimmung im ersten Jahresquartal, steigen die Chancen auf ein klares Resultat erheblich, da das Stimmregister mit dem Steuerregister abgeglichen werden kann. Dadurch werden die Kontrollen merklich verbessert, und jegliche Form von Widerrechtlichkeit wird verhindert.

Das erste Quartal 2021 ist eine absolut realistische Frist, um die Abstimmung von Moutier zu organisieren und durchzuführen. Sie wird es ermöglichen, diese schwierige Lage ein für alle Mal zu beenden und der Gemeinde Moutier neue Perspektiven zu geben.

Begründung der Dringlichkeit: Um innerhalb einer optimalen Frist abstimmen zu können, ist es wichtig, schnell die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Abstimmungsmodalitäten zu schaffen.

Vorstoss-Nr.: 100-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.146

Eingereicht am: 27.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)  
Benoit (Corgémont, SVP)  
Heyer (Perrefitte, FDP)  
Niederhauser (Court, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 901/2020 vom 12. August 2020  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: -  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

## **Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden**

Der Regierungsrat wird beauftragt, unbedingt und kompromisslos zu fordern, dass die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen Sonntag, 10. Januar 2021, und Sonntag, 28. März 2021, oder zwischen Sonntag, 9. Januar 2022, und Sonntag, 27. März 2022, stattfindet.

### **Begründung:**

Am 23. August 2019 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Annullierung der Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 durch das Regierungsstatthalteramt des Berner Juras. Laut Verwaltungsgericht hafteten dieser Abstimmung zahlreiche schwerwiegende Unregelmässigkeiten an. Das Verwaltungsgerichtsurteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen. Folglich muss die Gemeindeabstimmung wiederholt werden.

Zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Moutier sowie im Rahmen der Dreiparteienkonferenz werden weiterhin Gespräche stattfinden, um die Modalitäten der neuen Gemeindeabstimmung von Moutier auszuarbeiten.

In diesen Verhandlungen verteidigt der Regierungsrat die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit sowie die legitimen Interessen unseres Kantons und des Berner Juras mit Beharrlichkeit, Entschlossenheit und Scharfsinnigkeit. So hat er insbesondere und richtigerweise eine fortlaufende elektronische Kontrolle des Stimmregisters der Gemeinde Moutier verlangt, was ihm auch gewährt wurde.

Wir stimmen dem starken Willen des Regierungsrats vollumfänglich zu, die neue Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit von Moutier unter so einwandfreien Bedingungen wie möglich durchzuführen. Sollte sich die Bevölkerung von Moutier letztlich dazu entscheiden, zum Kanton Jura zu wechseln, so werden die Mehrheit der Bevölkerung des Berner Juras und die antiseparatistischen Kreise das Abstimmungsresultat nur akzeptieren können, wenn es in Bezug auf das Recht und die Grundprinzipien der Demokratie unanfechtbar ist.

Die wesentliche Frage ist nun, wann die Gemeindeabstimmung von Moutier wiederholt werden soll.

Artikel 114 der Kantonsverfassung besagt: «Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.» Im Merkblatt 1 «Wohnsitzwechsel» gibt die Steuerverwaltung des Kantons Bern zwei Grundsätze zur Steuerpflicht an.

Der erste lautet: «Wechselt eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons Bern, so ist sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 31. Dezember wohnt.»

Und der zweite: «Zieht eine Person von einem anderen Kanton in den Kanton Bern und wohnt sie am 31. Dezember noch immer hier, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Verlässt eine Person den Kanton Bern, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt.»

Gemäss diesen Gesetzes- und Verwaltungstexten ist es hypothetisch durchaus möglich, dass sich eine Person aus Tavannes am 5. Januar 2021 in Moutier anmeldet, dort im Mai 2021 an der neuen Gemeindeabstimmung teilnimmt und sich dann im September 2021 wieder in Tavannes anmeldet. In diesem Fall hätte sie in Moutier abstimmen können, hätte aber alle Steuern in Tavannes bezahlt. Dasselbe gilt für einen Bürger aus Delsberg, der sich zwar provisorisch in Moutier anmeldet, seine Steuern aber im Kanton Jura bezahlt.

Es gibt gesetzlich strafbare fiktive Wohnsitznahmen und andere, die es nicht sind, auch wenn sie es faktisch gesehen sind.

Die menschliche Natur zeigt sich in allen Lebensbereichen, sogar auf Ebene der staatlichen Institutionen! Der Regierungsrat sollte nun das Datum für die neue Gemeindeabstimmung so festlegen, dass jeglicher Versuchung zuvorgekommen wird, unberechtigterweise an dieser Abstimmung teilzunehmen! Nicht jeder verfügt über die edle Seele eines Abraham Lincoln, eines Václav Havel, eines Hans-Peter Tschudi oder eines Friedrich Traugott Wahlen.

Nur wenn die neue Gemeindeabstimmung in Moutier zwischen dem 1. Januar und dem 29. März eines Kalenderjahres stattfindet, kann die oben genannte List verhindert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Festlegung des Datums für die neue Gemeindeabstimmung in Moutier steht demnächst bevor.

## **Gemeinsame Antwort des Regierungsrates**

*Bei den beiden vorliegenden Motionen (M 099-2020 und M 100-2020) handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Aufgrund ihrer thematischen Nähe (Datum der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers) hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die beiden folgenden Motionen gemeinsam zu beantworten:

- M 099-2020 Klopfenstein (Corgémont, SVP): «Für eine einwandfreie Abstimmung in Moutier»
- M 100-2020 Graber (La Neuveville, SVP): «Die Wiederholung der Gemeindeabstimmung von Moutier muss in den ersten 89 Tagen des entsprechenden Abstimmungsjahrs stattfinden»

Die Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde in erster Instanz von der Regierungsratspräsidentin des Berner Juras und in zweiter Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern für ungültig erklärt. Zu den beanstandeten Punkten gehörte namentlich die Führung des

Stimmregisters. Da das Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, ist es rechtskräftig. Die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers muss somit wiederholt werden.

Der Regierungsrat setzt alles daran, dass die Wiederholung des Urnengangs möglichst rasch, vor allem aber unter den bestmöglichen Voraussetzungen stattfinden kann; die Abstimmung soll möglichst einwandfrei durchgeführt werden. Ziel ist es, die Frage der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier und damit auch die Jurafrage endgültig zu regeln.

Der Regierungsrat hat sich mit den Behörden von Moutier im Januar 2020 getroffen, und die Dreiparteienkonferenz ist seit dem erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil bereits zweimal zusammengekommen (im Oktober 2019 und im Mai 2020), um die ersten Eckwerte für die Abstimmungswiederholung festzulegen. Der Bund hat sich in diesem Rahmen bereits bereit erklärt, bei der Organisation der Abstimmung eine grössere Rolle zu übernehmen. Der Regierungsrat hat eine Terminplanung vorgelegt, die eine Abstimmung am 7. Februar 2021 möglich macht. Diese Planung wurde bis heute eingehalten.

Aufgrund der Erwägungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Führung des Stimmregisters und die Zusammensetzung der Stimmkörpers hat der Regierungsrat am 22. April 2020 den [RRB 398/2020](#) mit folgendem Titel erlassen: «Organisation der Wiederholung der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers: Kontrolle des Stimmregisters». Er beauftragt darin die Staatskanzlei, das Stimmregister der Gemeinde Moutier zu überprüfen. Diese Kontrolle hat bis zur Wiederholung der Abstimmung zu erfolgen. Danach wird sie in gelockerter Weise so lange fortgeführt, bis das Ergebnis der Gemeindeabstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers rechtsgültig ist. Diese Kontrolle war am 1. Juli 2020 Gegenstand eines Berichts der Staatskanzlei zuhanden der Gemeinde Moutier.

Das Datum der Abstimmung wird vor allem von den organisatorischen und flankierenden Massnahmen rund um den Urnengang abhängen. Es wird so festzulegen sein, dass die Risiken eines sogenannten Abstimmungstourismus möglichst eingedämmt werden können. Bevorzugt wird ein Datum im ersten Quartal eines Jahres. Dies aus folgendem Grund: Wer per 31. Dezember eines Jahres im Steuerregister einer Gemeinde gemeldet ist, bezahlt seine Steuern für das ganze Jahr in dieser Gemeinde und in diesem Kanton. Findet die Abstimmung somit in den ersten drei Monaten eines Jahres statt, ist dies eine zusätzliche Schranke, um Abstimmungstourismus zu verhindern. Damit kann besser sichergestellt werden, dass die Personen, die an der Abstimmung teilnehmen, am Jahresende vor der Abstimmung grundsätzlich im Steuerregister der Gemeinde gemeldet waren und für das ganze betreffende Jahr ihre Steuern in Moutier begleichen müssen, auch wenn sie erst per 31. Dezember zugezogen sind. Ausserdem können sie nicht im Laufe des Jahres ohne steuerliche Konsequenzen zwei Mal umziehen. Wird das Abstimmungstourismusrisiko auf diese Weise begrenzt, trägt ein Abstimmungsdatum im ersten Jahresquartal zur Sicherheit der Abstimmung und somit zum Vertrauen in das Abstimmungsergebnis bei.

Der Regierungsrat ist ausserdem der Auffassung, dass der Entscheid über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier so rasch wie möglich erfolgen soll, damit die Stimmberechtigten innert nützlicher Frist einen Schlussstrich unter die derzeitige Ungewissheit ziehen können. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass sich die Abstimmungskampagne – sobald das Abstimmungsdatum bekannt ist – nicht über mehrere Monate erstrecken sollte, da der Abstimmungsgegenstand bekannt ist, es sich um die Wiederholung einer bereits erfolgten Abstimmung handelt und die Meinungen zum grössten Teil bereits gemacht sind. Mehr als drei Jahre nach der ersten Abstimmung sollte die Abstimmungswiederholung nicht unnötig verzögert werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeinde bereits im Januar 2020 darüber informiert, dass der bestmögliche Termin für die Abstimmungswiederholung der 7. Februar 2021 ist. Sollten allfällige Umstände – wie zum Beispiel eine Verschlechterung der Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – Bund und

Kanton dazu veranlassen, ihre Abstimmungen zu sistieren, würde natürlich auch jene von Moutier verschoben. In diesem Fall müsste ein Datum im ersten Quartal 2022 in Betracht gezogen werden. Andernfalls bleibt für den Regierungsrat der 7. Februar 2021 der bestmögliche Abstimmungstermin. Im Übrigen erinnert der Regierungsrat daran, dass der Gemeinderat von Moutier seinerzeit selbst auf eine möglichst rasche Wiederholung der Abstimmung gedrängt hatte. Nachdem der Kanton Bern im Januar 2020 den 7. Februar 2021 als bestmöglichen Abstimmungstermin zur Diskussion gestellt hatte, hielt der Gemeinderat von Moutier fest, ein solcher Termin sei «unverhältnismässig, nicht gerechtfertigt und wenig konform mit dem gemeinsamen Willen, die Moutier-Frage rasch zu regeln».

Der Regierungsrat kann sich dem vom Gemeinderat Moutier mitunter vorgebrachten Argument nicht anschliessen, wonach eine Abstimmung im Februar aufgrund der Feiertage am Jahresende und aufgrund des winterlichen Klimas keine korrekte Abstimmungskampagne erlauben würde. Es gab schon viele wichtige Abstimmungen, die im Februar stattgefunden haben und für die mindestens so viel Zeit für die Kampagne nötig war wie für die Abstimmungswiederholung in Moutier. Folgende Abstimmungsvorlagen können als Beispiele genannt werden: Kantonales Energiegesetz und kantonales Polizeigesetz (10. Februar 2019), Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) (12. Februar 2017), Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» (28. Februar 2016), Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» (9. Februar 2014). Die Abstimmung im ersten Jahresquartal durchzuführen, ist somit mit der Demokratie kompatibel und im besonderen Kontext der Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers nötig, um die Risiken eines Abstimmungstourismus einzudämmen und die Abstimmungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat schlägt daher der Gemeinde Moutier und der Dreiparteienkonferenz vor, sich für ein Datum im ersten Jahresquartal zu entscheiden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die beiden Motionen anzunehmen.

Verteiler  
– Grosser Rat



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement

# Juradossier: Moutier wird am 28. März 2021 über seine Kantonszugehörigkeit abstimmen

**Bern, 08.10.2020 - Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesrätin Karin Keller-Sutter, hat am 6. Oktober in Bern die Tripartite Jurakonferenz unter Beteiligung der Juradelegationen der Regierungen der Kantone Bern und Jura präsiert. Namentlich um das Abstimmungsdatum zu besprechen, war auch eine Delegation des Gemeinderats von Moutier zur Konferenz eingeladen worden. Die Modalitäten für die neue Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier sind abschliessend festgelegt und genehmigt worden. Die vertiefte Überprüfung des Stimmregisters wird fortgesetzt und nunmehr von der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Gemeindeganzlei von Moutier gemeinsam vorgenommen. Bei Bedarf vermittelt das Bundesamt für Justiz (BJ).**

Die Vorsteherin des EJPD betonte eingangs erneut, dass das Dispositiv für die neue Abstimmung die uneingeschränkte Genehmigung und Unterstützung durch die betroffenen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden voraussetzt.

## Abstimmungsdatum

Die neue Abstimmung ist auf den 28. März 2021 angesetzt. Der Gemeinderat von Moutier konnte das Datum kurz nach der Tripartiten Jurakonferenz formell bestätigen. Da am 7. März eine eidgenössische Abstimmung stattfinden wird und jegliche Verwechslung der Abstimmungsunterlagen vermieden werden soll, werden die Unterlagen für die Abstimmung vom 28. März am Samstag, 6. März, per A-Post Plus versendet werden.

## Festlegung der Massnahmen für eine sichere Abstimmung

Die Tripartite Jurakonferenz hat das ganze Dispositiv für die Durchführung der Abstimmung genehmigt. Es gelten die bereits für die erste Abstimmung im Jahr 2017 ergriffenen Massnahmen (Anwesenheit von Beobachterinnen und Beobachtern des Bundes, briefliche Stimmabgabe an die Adresse des BJ, Vorsichtsmassnahmen bei der Post von Moutier, Sensibilisierung der Leitungen der Altersheime und Spitäler). Daneben sind neue Massnahmen vorgesehen, die der Berner Regierungsrat in einem Beschluss festhalten wird. Sie bestimmen im Wesentlichen Folgendes:

- Das BJ wird die Abstimmungsunterlagen sichern und an die Bürgerinnen und Bürger von Moutier senden, die Auszählung der Stimmen überwachen und die Stimmausweise systematisch kontrollieren.
- Die Aushändigung der Abstimmungsunterlagen an Personen in Spitälern und Altersheimen wird protokolliert.
- In der Eingangshalle des Rathauses wird während der drei Wochen vor der Abstimmung (ab dem 8. März) ein einziger, vom BJ versiegelter Behälter aufgestellt.

## Überprüfung des Stimmregisters

Die Berner Staatskanzlei hatte der Gemeinde Moutier und dem BJ Anfang Juli 2020 ihre Anmerkungen zum Stimmregister mitgeteilt. Die Gemeinde Moutier hat Mitte September dazu Stellung genommen. Ab nun bearbeiten die beiden Kanzleien die noch zu klärenden oder zu regelnden Fälle gemeinsam und transparent. Bei Bedarf wird das BJ das Verfahren unterstützend begleiten.

## Stiftung für die Wiedervereinigung des Jura

Auf Ersuchen der Berner Regierung wurde das Thema der Stiftung für die Wiedervereinigung des Jura behandelt. Gemäss der Regierung des Kantons Jura wird die Stiftung demnächst über ihre Zukunft informieren.

## Interkantonale Arbeitsgruppe zum Spital von Moutier

Das Mandat der von der Tripartiten Jurakonferenz geschaffenen interkantonalen Arbeitsgruppe, die über die Zukunft des Spitals von Moutier Bericht erstatten soll, wurde verlängert. Gewisse Aspekte im Zusammenhang mit der Verwaltung und Finanzierung des Spitals sollten noch vertieft abgeklärt werden.

---

## Adresse für Rückfragen

Jean-Christophe Geiser, Bundesamt für Justiz, T +41 76 527 54 86



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1205/2020  
Datum RR-Sitzung: 4. November 2020  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2020.STA.1569  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier: besondere Massnahmen (Art. 8 KBJG)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

- nach Feststellung, dass die Gemeinde Moutier am 18. Juni 2017 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt hat, dass die Abstimmung mit Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Berner Jura für ungültig erklärt wurde, dass die Aufhebung der Abstimmung am 23. August 2019 durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigt wurde und dass das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig ist, da es nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde
- nach Feststellung, dass die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier infolgedessen wiederholt werden muss
- gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)<sup>1</sup> und auf Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV)<sup>2</sup>
- gestützt auf den RRB 398/2020 vom 22. April 2020 betreffend das Abstimmungsdatum (Ziff. 1), die Kontrolle des Stimmregisters (Ziff. 2) und weitere Massnahmen (Ziff. 3)
- nach Feststellung, dass die Kontrolle des Stimmregisters der Gemeinde Moutier läuft, dass sie am 7. Mai 2020 und am 15. September 2020 Gegenstand eines Berichts der Gemeinde war, dass die Staatskanzlei am 1. Juli 2020 einen Bericht vorgelegt hat und dass diese Kontrolle bis zur Wiederholung der Abstimmung erfolgt und danach, bis das Abstimmungsergebnis rechtsgültig ist
- nach Feststellung, dass die von der Abstimmung betroffenen institutionellen Akteurinnen und Akteure unter der Ägide der Dreiparteienkonferenz die «Charta für Moutier» unterzeichnet haben
- nach Feststellung, dass es in Bezug auf die Organisation der Abstimmungswiederholung nötig ist, besondere Massnahmen anzuordnen

in Abstimmung mit dem Gemeinderat von Moutier, in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Dreiparteienkonferenz gefassten Beschlüsse,

*beschliesst:*

### 1. Rolle des Bundes

- 1.1 Der Regierungsrat stellt fest, dass der Bund im Rahmen der Dreiparteienkonferenz seine guten Dienste und seine Vermittlungsbereitschaft angeboten hat; er nimmt dankbar zur Kenntnis, dass

---

<sup>1</sup> BSG 105.233

<sup>2</sup> BSG 141.112

sich das Bundesamt für Justiz (BJ) bereit erklärt hat, bei der Organisation, bei der Durchführung und bei der Überwachung des Urnengangs eine aktive Rolle zu übernehmen.

- 1.2 Die Umschreibung der Mitwirkung des BJ erfolgt im vorliegenden Beschluss gemäss Absprache mit allen beteiligten Parteien sowie nach Gesprächen innerhalb der Dreiparteienkonferenz und mit der Gemeinde Moutier.
- 1.3 Das BJ definiert auf dieser Grundlage die Einzelheiten und die Modalitäten seines Auftrags selbst; es informiert vorgängig die Staatskanzlei des Kantons Bern und die Gemeinde Moutier.

## **2. Datum der Abstimmungswiederholung**

- 2.1 Die Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier findet am 28. März 2021 statt.

## **3. Nachtrag zu den Abstimmungserläuterungen**

- 3.1 Die Erläuterungen zur Abstimmung vom 18. Juni 2017 gemäss Artikel 7 KBJG werden durch einen kurzen, sachlichen und objektiven Nachtrag ergänzt, in dem die Gründe für die Wiederholung der Abstimmung und die seit der ersten Abstimmung veränderten Gegebenheiten dargelegt werden. Textstellen der Erläuterungen über nicht mehr aktuelle Gegebenheiten werden im Nachtrag klar hervorgehoben.
- 3.2 Gemäss den im Rahmen der Dreiparteienkonferenz getroffenen Vereinbarungen und in Absprache mit der Gemeinde Moutier wird der Nachtrag gemeinsam von der Gemeinde Moutier, vom Kanton Bern und vom Kanton Jura erarbeitet, wobei das BJ nötigenfalls seine guten Dienste anbietet. Der Nachtrag wird dem Gemeinderat von Moutier, dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung des Kantons Jura zur Genehmigung unterbreitet.

## **4. Stimmregister und Stimmrechtsausweise**

- 4.1 Die Gemeinde Moutier übermittelt dem BJ und der Staatskanzlei an folgenden Terminen einen digitalen Stimmregisterauszug, der die Namen und Versandadressen der Stimmberechtigten für die Abstimmungswiederholung enthält:
  - a. 3 Monate vor der Abstimmung (Schliessung des Registers für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger)
  - b. 50 Tage vor der Abstimmung (Druck der Stimmrechtsausweise im Hinblick auf den Versand des Stimmmaterials an das BJ)
  - c. 28 Tage vor der Abstimmung (im Hinblick auf den Versand des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten)
  - d. 5 Tage vor der Abstimmung (definitive Schliessung des Registers)

## **5. Abstimmungskampagne und Resolution zur Deeskalation**

- 5.1 Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Behörden der Gemeinde Moutier, des Kantons Bern und des Kantons Jura im Rahmen der Dreiparteienkonferenz zur Objektivität und Zurückhaltung während der Kampagne im Vorfeld der Abstimmungswiederholung verpflichtet haben.
- 5.2 Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Behörden der Gemeinde Moutier, des Kantons Bern und des Kantons Jura verpflichtet haben, deeskalierend auf die Beteiligten einzuwirken.

## 6. Abstimmungsunterlagen

- 6.1 Sämtliche Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, Stimmcouverts, Stimmrechtsausweise, Antwortcouverts, Abstimmungserläuterungen und Nachtrag, Dokument mit den wichtigsten Abstimmungsmodalitäten sowie allfällige Duplikate von Stimmrechtsausweisen) werden von der Gemeinde Moutier auf der Basis des Stimmregisters erstellt, vorbereitet und gedruckt. Der Druck der Stimmrechtsausweise beruht auf dem Stimmregisterauszug, der gemäss Ziffer 4.1 Buchstabe b 50 Tage vor der Abstimmung dem BJ übermittelt wird.
- 6.2 Die Gemeinde Moutier übermittelt dem BJ sämtliche Abstimmungsunterlagen spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungsdatum.
- 6.3 Das BJ überprüft, ob die Adressen auf den Stimmrechtsausweisen mit den Adressen im Stimmregister übereinstimmen, versieht die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel mit einem Kennzeichen und verschickt die Abstimmungsunterlagen am Samstag, 6. März 2021, per A-Post Plus.
- 6.4 Die Antwortcouverts sind an das BJ adressiert.
- 6.5 Das BJ bewahrt die gekennzeichneten Stimmzettelreserven auf und überprüft, kennzeichnet und verschickt die Duplikate der Stimmrechtsausweise. Die Stimmberechtigten können bis spätestens am Dienstag, 23. März 2021 um 11 Uhr, bei der Gemeinde Moutier ein Duplikat ihres Stimmrechtsausweises oder ihres Stimmzettels verlangen, damit diese das Duplikat des Stimmrechtsausweises zwecks Kennzeichnung an das BJ weiterleitet.
- 6.6 Das BJ führt einen Vorrat an gekennzeichneten Stimmzetteln mit sich und hält diese im Abstimmungslokal für Stimmberechtigte bereit, die ihren Stimmzettel verloren haben sollten. Es verwaltet diese Stimmzettelreserven und ist für die Übermittlung der gekennzeichneten Stimmzettel zuständig.

## 7. Briefliche Stimmabgabe

- 7.1 Die auf dem Stimmrechtsausweis speziell für die briefliche Stimmabgabe vorgesehene Adresse (Art. 15 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, PRG<sup>3</sup>) lautet wie folgt:  
Bundesamt für Justiz  
Abstimmung Moutier vom 28. März 2021  
Bundesrain 20  
3003 Bern
- 7.2 Das BJ bewahrt die brieflich eingelangten Antwortcouverts ungeöffnet in von ihm versiegelten Urnen auf, bis diese in den dafür vorgesehenen Auszählungsraum verbracht werden.
- 7.3 Das BJ berücksichtigt die Antwortcouverts, die bis und mit Samstag des Abstimmungswochenendes bei ihm eingehen. Die Antwortcouverts, die nach der festgelegten Frist beim BJ eintreffen, werden ungeöffnet (Art. 7 PRV) zur Verfügung des Regierungstatthalteramts des Verwaltungskreises Berner Jura im BJ aufbewahrt.
- 7.4 Die Urnen, die die brieflich eingegangenen Antwortcouverts enthalten, werden am Abstimmungssonntag von der Berner Kantonspolizei in Beisein einer Beobachterin oder eines Beobachters des Bundes, der oder des Sicherheitsverantwortlichen des BJ und zweier Mitglieder des Stimmausschusses von Bern zum dafür vorgesehenen Auszählungsraum verbracht.

---

<sup>3</sup> BSG 141.1

- 7.5 Der Briefkasten der Gemeinde Moutier, der sich am Eingang des Rathauses (Hôtel de Ville) befindet, wird von der Gemeinde Moutier ab dem 8. März 2021 unzugänglich gemacht.
- 7.6 Das BJ stellt gleichzeitig am 8. März 2021 für jene Stimmberechtigten, die das Antwortcouvert für ihre briefliche Stimmabgabe persönlich einwerfen wollen, in der Eingangshalle des Rathauses von Moutier einen versiegelten Behälter auf. Dieser ersetzt den Briefkasten, der üblicherweise für den Einwurf der Stimmunterlagen benutzt wird (Ziff. 7.5).  
Der Behälter ist zu folgenden Zeiten zugänglich:
- von Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 11.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
  - am Donnerstag von 08.00 bis 11.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr
  - am Freitag von 08.00 bis 11.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr
- Die Gemeinde Moutier informiert die Stimmberechtigten über die Änderungen gegenüber den üblichen Abstimmungsmodalitäten; die Information erfolgt insbesondere im Rahmen der Abstimmungsunterlagen.
- 7.7 Der Behälter wird am Freitag des Abstimmungswochenendes ab 16.00 Uhr und im Anschluss an die Schliessung des Rathauses (Hôtel de Ville) von der Berner Kantonspolizei unter Anwesenheit einer Beobachterin oder eines Beobachters des Bundes und zweier Mitglieder des Stimmausschusses von der Eingangshalle des Rathauses von Moutier zum dafür vorgesehenen Auszählungsraum verbracht.

## **8. Stimmabgabe an der Urne**

- 8.1 Die Urnenabstimmung und die Stimmauszählung finden im dafür vorgesehenen Abstimmungslokal in der Sociét'Halle an der Avenue de la Liberté 9 in Moutier statt. Der Stimmausschuss besorgt den Urnendienst und die Stimmauszählung.
- 8.2 Die Beobachterinnen und Beobachter des Bundes überwachen den ordnungsgemässen Ablauf der Abstimmung im Abstimmungslokal
- am Freitag des Abstimmungswochenendes von 17.00 bis 19.00 Uhr
  - am Samstag des Abstimmungswochenendes von 10.00 bis 12.00 und von 17.00 bis 19.00 Uhr
  - am Sonntag des Abstimmungswochenendes von 10.00 bis 12.00 Uhr
- 8.3 Die Gemeindebehörden sorgen in enger Zusammenarbeit mit den Beobachterinnen und Beobachtern des Bundes und der Berner Kantonspolizei dafür, dass die Urnenabstimmung in einem sicheren und ruhigen Rahmen stattfindet. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt und in der Umgebung des Abstimmungslokals ist sichergestellt.

## **9. Sensibilisierung und besondere Massnahmen**

- 9.1 Die Beobachterinnen und Beobachter des Bundes sensibilisieren das Personal der Post in Moutier in Bezug auf den Umgang mit den Abstimmungsunterlagen.
- 9.2 Die Abstimmungsunterlagen können nach besonderen Regeln an diejenigen Stimmberechtigten abgegeben werden, die in Alters- und Pflegeheimen leben, die sich längerfristig in einem Spital oder in einer Einrichtung befinden, die von einer Beistandschaft betroffenen sind oder die ihre Post nicht direkt erhalten.
- 9.2.1 Den Stimmberechtigten, die ihre Post in der Regel nicht direkt erhalten (z. B. unter Beistandschaft stehende Personen), werden die Abstimmungsunterlagen vom BJ persönlich per A-Post Plus zugestellt.

- 9.2.2 In Heimen, Spitälern und Einrichtungen werden die Abstimmungsunterlagen von der Geschäftsleitung entgegengenommen. Diese übergibt sie eigenhändig und ohne Zutun Dritter nur den Stimmberechtigten. Sie bewahrt jene Abstimmungsunterlagen auf, die nicht abgegeben wurden. Die erfolgte bzw. die nicht erfolgte Abgabe der Abstimmungsunterlagen wird protokolliert. Die Geschäftsleitung übergibt dem BJ das Protokoll zusammen mit den nicht abgegebenen Abstimmungsunterlagen in der Woche nach dem Urnengang. Die Geschäftsleitung kann sich bei Bedarf an die Beobachterinnen und Beobachter des Bundes wenden.
- 9.3 Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung (stark gehbehinderte oder körperlich schreibbehinderte Stimmberechtigte) nicht in der Lage sind, die für die Stimmgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen die Hilfe von zwei Beobachterinnen und Beobachtern des Bundes, die als Personen mit behördlicher Funktion amten, in Anspruch nehmen (Art. 9 PRG und Art. 2 PRV).
- 10. Verbot der vorzeitigen Bearbeitung der Briefstimmen und der vorzeitigen Auszählung**
- 10.1 Die vorzeitige Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 PRV und die vorzeitige Auszählung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 19 PRV sind verboten.
- 10.2 Die Urnen mit den beim BJ brieflich eingegangenen Antwortcouverts, der im Rathaus von Moutier aufgestellte Behälter mit den Antwortcouverts, die von den Stimmberechtigten persönlich eingeworfen wurden, sowie die Urnen mit den Stimmzetteln der Stimmberechtigten, die am Freitag, Samstag und Sonntag des Abstimmungswochenendes im eigens dafür vorgesehenen Stimmlokal abgestimmt haben, bleiben bis zum Beginn der Auszählung am Abstimmungssonntag versiegelt.
- 11. Auszählung**
- 11.1 Der Stimmausschuss nimmt im eigens dafür vorgesehenen Auszählungsraum die Öffnung der Antwortcouverts, die Prüfung der Gültigkeit der Stimmrechtsausweise und der gekennzeichneten Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmzettel vor.
- 11.2 Das gesamte Verfahren (Öffnung der Antwortcouverts, Prüfung der Gültigkeit der Stimmrechtsausweise und der markierten Stimmzettel, Auszählung der Stimmzettel) findet unter der Aufsicht der Beobachterinnen und Beobachter des Bundes statt.
- 11.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BJ kontrollieren systematisch, dass die Stimmrechtsausweise dem Stimmregister entsprechen.
- 12. Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen nach der Abstimmung**
- 12.1 Sobald die Auszählung abgeschlossen ist, werden die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel vom Stimmausschuss unter der Aufsicht der Beobachterinnen und Beobachter des Bundes gesondert verpackt und versiegelt, wobei der Inhalt eines jeden Pakets von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmausschusses sowie von der oder vom Verantwortlichen der Beobachterinnen und Beobachter des Bundes schriftlich bestätigt wird. Eine Kopie des Auszählungsprotokolls wird den Dokumenten beigelegt.
- 12.2 Die Berner Kantonspolizei transportiert alle Dokumente in Anwesenheit von zwei Beobachterinnen und Beobachtern des Bundes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Stimmausschusses vom Auszählungsraum ins BJ.

- 12.3 Das BJ bewahrt alle Unterlagen zur allfälligen Verfügung des Regierungsstatthalteramts des Verwaltungskreises Berner Jura auf.
- 12.4 Das BJ ordnet die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen an, sobald das Abstimmungsergebnis rechtsgültig ist.
- 13. Unterstützung der kantonalen Direktionen und ihrer Organisationseinheiten**
- 13.1 Die kantonalen Direktionen und ihre Organisationseinheiten sind beauftragt, der Staatskanzlei alle erforderlichen und nötigen Informationen zukommen zu lassen, die dem alleinigen Zweck dienen, einen einwandfreien Ablauf der Abstimmung zu gewährleisten.
- 14. Nachträgliche Massnahmen**
- 14.1 Die Anordnung nachträglicher Massnahmen bleibt vorbehalten.
- 15. Publikation**
- 15.1 Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger des Amtsbezirks Moutier veröffentlicht.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

**Verteiler**

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Gemeinde Moutier
- Regierung des Kantons Jura
- Regierungsstatthalteramt Berner Jura
- Bernjurassischer Rat

**Beilagen**

- Vortrag (nur auf Französisch)



Staatskanzlei  
Amt für Kommunikation

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 75 91  
[kommunikation@be.ch](mailto:kommunikation@be.ch)  
[www.be.ch](http://www.be.ch)

Chancellerie d'État  
Service de l'information et de la communication

2 Rue de l'Hôpital  
2800 Delémont  
+41 32 420 50 50  
[secr.sic@jura.ch](mailto:secr.sic@jura.ch)  
[www.jura.ch](http://www.jura.ch)

Chancellerie municipale

Rue de l'Hôtel-de-Ville 1  
Case postale 927  
2740 Moutier  
Tél +41 32 494 11 11  
[info@moutier.ch](mailto:info@moutier.ch)  
[www.moutier.ch](http://www.moutier.ch)

Gemeinsame Medienmitteilung der Gemeinde Moutier, des Kantons Bern und des Kantons Jura vom 14. Januar 2021

### **Abstimmung vom 28. März 2021 zur Kantonszugehörigkeit von Moutier**

# Behörden stimmen gemeinsamem Nachtrag zur Abstimmungsbotschaft zu

Die Gemeinde Moutier, sowie die Kantone Bern und Jura haben einen gemeinsamen Nachtrag gutgeheissen, um ihre jeweiligen Botschaften zur damaligen Abstimmung vom 18. Juni 2017 zu aktualisieren.

Aufgrund der Zeit, die seit der Abstimmung von 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers bis zur Abstimmungswiederholung am 28. März 2021 verstrichen sein wird, sind die Partnerbehörden übereingekommen, dass die Aktualisierung der Abstimmungserläuterungen für die Stimmberechtigten mit einem Nachtrag zur Abstimmungsbotschaft von 2017 erfolgen soll. Diese enthielt einen Teil, der von der Gemeinde Moutier, sowie je einen Teil, der von den Kantonen Bern und Jura verfasst worden war.

Die Exekutiven der Kantone Bern und Jura und der Gemeinde Moutier haben nun einem gemeinsamen Nachtrag zugestimmt. Dieser wird dem Stimmmaterial beigelegt und beschränkt sich darauf, die seit der Abstimmung von 2017 geänderten Fakten darzulegen, um eine objektive und ruhige Debatte zu ermöglichen.

### **Notiz an die Redaktionen**

Auskünfte erteilen:

- BE Regierungspräsident Pierre Alain Schnegg, Präsident der Juradelegation des Regierungsrates, Tel. 079 105 69 00 (13 bis 14 Uhr)
- JU Regierungspräsidentin Nathalie Barthoulot, Präsidentin der Juradelegation der jurassischen Regierung, 032 420 51 03.
- Valentin Zuber, Präsident der Juradelegation des Gemeinderats Moutier, ab 11 Uhr, 078 891 11 70.

**Anhang (S. 2):** Nachtrag (nur auf Französisch)

# **Avenant au message de la votation communale du 28 mars 2021 sur l'appartenance cantonale de Moutier**

## **I. Situation initiale**

Le 18 juin 2017, la commune de Moutier a voté sur son appartenance cantonale. Le résultat du vote était de 2067 « oui » (51.72%) contre 1930 « non » (48.28%), représentant un écart de 137 voix entre le « oui » et le « non » sur un total de 3997 voix.

La votation a fait l'objet de recours (Préfecture du Jura bernois puis Tribunal administratif du canton de Berne). Par jugement du 23 août 2019, le Tribunal administratif a partiellement admis les recours et annulé le vote. L'autorité judiciaire a constaté des problèmes en lien avec la communication des autorités communales pendant la campagne, avec la tenue du registre électoral ainsi qu'avec certaines modalités du vote. Le jugement n'a pas été contesté devant le Tribunal fédéral et est entré en force.

Etant donné l'annulation de la votation du 18 juin 2017, la votation sur l'appartenance cantonale de la commune de Moutier doit être répétée.

Le message accompagnant la votation du 18 juin 2017 comprenait une partie rédigée par la commune de Moutier et deux autres parties, l'une rédigée par le canton de Berne et l'autre par la République et Canton du Jura. Comme il s'agit de la répétition d'une votation, le message de la votation de 2017 n'a pas été réécrit, mais compte tenu du temps écoulé, il nécessite une mise à jour des informations aux ayants droit au vote. Les trois auteurs de ce message ont convenu que l'actualisation serait faite par le biais d'un avenant au message de 2017. Ils ont également décidé de faire valider l'avenant au niveau des exécutifs, sans passer par le législatif, contrairement à ce qui avait été fait à Moutier et dans la République et Canton du Jura en 2017 pour le message en lui-même.

Cet avenant (le présent document) est de la responsabilité conjointe de la commune de Moutier, du canton de Berne et de la République et Canton du Jura. Il se limite à présenter les principaux changements factuels intervenus depuis le vote en 2017.

## **II. Evolution de la situation et principales modifications**

### *Dernière votation sur l'appartenance cantonale*

Constatant que les processus décrits dans la Déclaration d'intention du 20 février 2012 entre le canton de Berne et la République et Canton du Jura étaient arrivés à leur terme avec les votations sur l'appartenance cantonale dans les communes de Moutier, Sorvilier et Belprahon, l'Accord du 25 mars 1994 concernant l'institutionnalisation du dialogue interjurassien a été dénoncé en date du 10 novembre 2017, ce qui a impliqué la dissolution de l'Assemblée interjurassienne (p. 1 du message).

Les communes de Sorvilier et Belprahon ont voté le 17 septembre 2017 sur leur appartenance cantonale. Dans les deux communes, la majorité des électeurs et des électrices s'est prononcée en faveur du maintien dans le canton de Berne. Ces deux votations sont entrées en force. Conformément à la Déclaration d'intention du 20 février 2012 et à l'article 9 de la Loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois

(LAJB), l'appartenance cantonale de ces communes est réglée définitivement. Seule la commune de Moutier doit encore se prononcer. Dans l'hypothèse où elle rejoindrait le canton du Jura, le Parlement et le Gouvernement jurassiens s'engagent à ce que la ville de Moutier forme une circonscription électorale et ait sept représentants sur 60 au Parlement jurassien compte tenu des statistiques actuelles de la population. En revanche, citée dans le message, l'hypothèse d'une future circonscription jurassienne comprenant Moutier, Belprahon, Crémines, Grandval et Sorvilier n'est plus réalisable.

### *Avenir de l'Hôpital de Moutier*

La situation de l'Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) a évolué depuis la votation de 2017. La société Hôpital de Moutier SA (HDM SA) a été créée en juin 2018 ; elle est entièrement détenue par HJB SA. Fin 2018, la Tripartite a institué un groupe de travail intercantonal. Ce groupe de travail avait le mandat d'élaborer différentes pistes visant à une collaboration accrue entre HDM SA et l'Hôpital du Jura. En janvier 2020, le groupe privé Swiss Medical Network (SMN) a fait l'acquisition de 34% du capital-actions de HJB SA, avec possibilité d'acquérir 17% supplémentaires dans les trois ans, ce qui ferait du groupe SMN l'actionnaire majoritaire. Le conseil d'administration de HJB SA a fait le choix en février 2020 de maintenir des prestations somatiques aiguës (service de médecine interne), des urgences et un bloc opératoire sur le site de Moutier. Le groupe de travail a rendu un rapport en juin 2020. Il confirme la possibilité de créer un Réseau interjurassien de santé mentale, avec le transfert des lits de Bellelay à Moutier et le maintien de la décentralisation des prestations ambulatoires et semi-ambulatoires (hôpitaux de jour), en plus du maintien des prestations somatiques tel que décidé par HDM SA.

- Le Conseil-exécutif a pris position en constatant avec satisfaction que l'option privilégiée maintient des prestations de proximité de soins aigus sur le site de Moutier (blocs opératoires, médecins, urgences), en plus des soins de santé mentale. Il relève la contribution apportée par le groupe privé Swiss Medical Network (SMN), par un partenariat public-privé novateur rendu possible par la décision du Conseil-exécutif d'ouvrir une partie du capital à SMN. Le Conseil-exécutif a par ailleurs fait part de quelques réserves sur le plan d'affaires<sup>1</sup>.
- Le Gouvernement jurassien quant à lui a considéré que ce rapport permettait une avancée notable en vue de la pérennisation du site hospitalier de Moutier avec des prestations nécessaires pour l'ensemble du bassin de population du Jura et du Jura bernois, et ce quelle que soit l'issue du vote sur l'appartenance cantonale, ce dont il s'est réjoui. Il a toutefois demandé des investigations supplémentaires sur la faisabilité financière du projet dans son ensemble<sup>2</sup>.

HDM SA poursuit actuellement les travaux d'agrandissement et d'aménagement du site de Moutier pour y rapatrier les lits de psychiatrie aigüe de Bellelay et transférer les lits pour personnes âgées dans un nouveau bâtiment.

### *Emplois liés à l'appartenance cantonale de Moutier*

Communiqués dans le message de la votation de 2017, les chiffres liés aux emplois à Moutier sont mis à jour comme suit. Les unités administratives bernoises situées à Moutier correspondent actuellement à 144 emplois à plein temps (EPT) (+ 3 dans les Eglises nationales). Ces emplois se répartissent notamment entre la Police cantonale, l'Intendance des impôts, le

<sup>1</sup> Cf. communiqué de presse du Conseil-exécutif du 28 août 2020, disponible sur : [https://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/fr/meldungen/mm/2020/08/20200827\\_1733\\_ja\\_zu\\_einem\\_spitalmitnaehzurbevoelkerung](https://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/fr/meldungen/mm/2020/08/20200827_1733_ja_zu_einem_spitalmitnaehzurbevoelkerung).

<sup>2</sup> Cf. communiqué de presse du Gouvernement jurassien du 17 septembre 2020, disponible sur <https://www.jura.ch/CHA/SIC/Centre-medias/Communiqués-2020/Hopital-de-Moutier-un-rapport-qui-permet-d-aller-de-l-avant-des-compléments-sont-toutefois-attendus.html>.

Tribunal civil et pénal, le Ministère public, l'Office des poursuites et faillites ou la Prison régionale ; en revanche, l'Office régional de placement a été regroupé à Tavannes pour y renforcer les prestations. Dans l'enseignement, on compte 117 EPT. L'Hôpital de Moutier SA compte 257 EPT. Le Département de santé mentale (anciennement services psychiatriques du Jura bernois Bienne Seeland et désormais rattachés à HJB SA) compte 10 EPT à l'Hôpital de Moutier.

A la suite d'une expertise sur la justice jurassienne, il a été décidé pour des raisons d'efficacité que le Tribunal des mineurs du canton du Jura (4 EPT) serait localisé à Porrentruy, où siège le Tribunal de première instance. Le Service de l'informatique et le Service des contributions de l'administration jurassienne ont quant à eux vu leurs effectifs augmenter. Le Gouvernement jurassien confirme pour le surplus ses engagements ; les éléments figurant en page 15 du message restent inchangés. De ce fait, quelque 180 EPT seraient implantés à Moutier en cas de transfert.

En raison du temps écoulé depuis 2017, il est vraisemblable que certaines constatations faites dans les expertises mentionnées dans le message de la votation du 18 juin 2017 ne soient plus d'actualité. Les auteurs du présent avenant ont toutefois renoncé, en raison de l'ampleur des adaptations nécessaires, à actualiser ces informations.

Par ailleurs, des informations actualisées pourront être publiées sur le site Internet des autorités concernées, après information réciproque des parties.

### **III. Recommandations**

Les recommandations de vote sont les suivantes :

- Le Conseil municipal de Moutier vous recommande de voter oui
- Le Conseil-exécutif du canton de Berne vous recommande de voter non
- Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous recommande de voter oui

### **IV. Principales modalités d'organisation**

La votation du 18 juin 2017 était fondée sur la loi du 26 janvier 2016 sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB). Le Conseil-exécutif du canton de Berne a déterminé les modalités de la répétition du vote par voie d'arrêtés, sur la base de l'article 8 LAJB, en tenant compte des considérants du Tribunal administratif et de la situation actuelle. Ces arrêtés sont publiés sur Internet ([www.be.ch/ace-moutier](http://www.be.ch/ace-moutier)). Le processus s'est déroulé sous l'égide de la Conférence tripartite réunissant les deux cantons concernés et la Confédération et en concertation avec la commune de Moutier.

Les modalités spécifiques les plus importantes de la votation du 28 mars 2021 sont expliquées dans la documentation adressée avec le matériel de vote.

Adopté de manière commune et concertée les 12 et 13 janvier 2021 par :

- **Le Conseil municipal de Moutier**, 12 janvier 2021
- **Le Gouvernement jurassien**, 12 janvier 2021
- **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**, 13 janvier 2021



## FEUILLE DE ROUTE

### PORTANT SUR LE TRANSFERT DE LA COMMUNE DE MOUTIER AU SEIN DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Suite au vote du 28 mars 2021 par lequel les citoyen-ne-s de la commune de Moutier ont demandé leur transfert du canton de Berne dans le canton du Jura,

le Gouvernement jurassien et le Conseil-exécutif bernois confirment leur volonté de mener les négociations en vue du transfert de la commune de Moutier dans le canton du Jura selon les principes suivants :

1. La volonté commune est de permettre le transfert de la commune de Moutier dans le canton du Jura dans les meilleurs délais et de mettre ainsi un terme à la Question jurassienne.
2. Les deux cantons mettent à disposition de leurs administrations les ressources financières et humaines nécessaires à cette fin, en tenant compte des procédures législatives, démocratiques et judiciaires dans les deux cantons et au niveau fédéral.
3. Les deux administrations établissent un calendrier des travaux à mener.
4. Selon le message du Gouvernement jurassien au Parlement du 23 octobre 2012 concernant la révision partielle de la Constitution cantonale relative à l'avenir institutionnel de la région jurassienne, l'article 139 Cst./JU avait pour objectif de permettre le vote du 24 novembre 2013 ; toutes les mesures qu'il y aurait lieu de prendre sur les plans législatif et institutionnel suite au règlement politique du conflit jurassien le seraient le moment venu, lorsque l'ensemble du processus décrit dans la déclaration d'intention aurait déployé ses effets. L'entrée en force du vote du 28 mars 2021 constitue ledit moment.

Au vu de l'ensemble de ces éléments et conformément aux engagements pris en Conférence tripartite, le Gouvernement jurassien a, dans un premier temps, supprimé du corps de texte et fait inscrire en note de bas de page le contenu de l'article 138 Cst./JU, qui n'a pas obtenu la garantie fédérale. Par la suite, conformément aux bonnes pratiques législatives, le contenu de l'article 138 sera supprimé du texte de la Constitution jurassienne (avec maintien d'une note de bas de page précisant que l'article 138 Cst./JU n'a pas obtenu la garantie fédérale), au plus tard lors de la signature du concordat.

Le concordat intercantonal relatif au transfert de Moutier comprendra une clause prévoyant l'abrogation de l'article 139 Cst./JU comme condition d'entrée en vigueur du concordat.

5. Les négociations sont préparées et coordonnées par les délégations désignées par les deux gouvernements. Elles recherchent des solutions équilibrées et pragmatiques dans l'intérêt des citoyen-ne-s des deux cantons.
6. Les délégations s'échangent, spontanément ou sur demande, toute information importante ou utile aux négociations.
7. Les solutions élaborées par les délégations sont soumises à l'approbation des autorités compétentes de chaque canton.

8. Les administrations cantonales peuvent se contacter, se rencontrer et échanger des informations directement.
9. Les gouvernements invitent les institutions paraétatiques à échanger entre elles sur les questions relatives au transfert de la commune de Moutier dans le canton du Jura. Les administrations cantonales peuvent également assurer la coordination avec les institutions paraétatiques concernées par le transfert dans la mesure où celles-ci le souhaitent.
10. Sauf accord contraire entre les deux délégations, le contenu des négociations reste confidentiel.
11. Jusqu'au transfert de la commune de Moutier dans le canton du Jura, les deux administrations continuent de la traiter comme les autres communes du canton de Berne dans une logique de continuité des activités, notamment au niveau du respect de la souveraineté cantonale, du maintien de la fonctionnalité et de la sécurité de l'infrastructure et du niveau des prestations.
12. Les deux délégations gouvernementales aux Affaires jurassiennes se rencontrent régulièrement pour des points de situation. A l'issue de ceux-ci, il est décidé du principe et du contenu d'une communication commune.
13. Les deux administrations peuvent au besoin requérir toute information utile auprès de la commune de Moutier.
14. Les autorités de Moutier sont tenues régulièrement informées de l'avancée des négociations et, d'un commun accord entre les délégations, sont au besoin associées à celles-ci.
15. Les deux cantons, à tout niveau, coopèrent dans un climat serein et mettent tout en œuvre pour aplanir d'éventuelles difficultés. Chaque canton peut demander à l'Office fédéral de la justice d'intervenir au besoin comme médiateur.

Signé à Nestlé .....le 22.3.2021....., en deux exemplaires.

Pour le Conseil-exécutif bernois

Pierre Alain Schnegg

  
Président de la Délégation du Conseil-exécutif  
pour les affaires jurassiennes

Pour le Gouvernement jurassien

Nathalie Barthoulot

  
Présidente du Gouvernement

Christoph Auer

  
Chancelier d'Etat

Jean-Baptiste Maître

  
Chancelier d'Etat a.i.

## **Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat)**

vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:                ???.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Die Kantone Bern und Jura,*

gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)<sup>2</sup>,

*vereinbaren:*

I.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1        *Gegenstand***

<sup>1</sup> Dieses Konkordat regelt den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier (nachstehend: «Gemeinde Moutier») zum Kanton Jura, die sich daraus ergebende Gebietsänderung sowie die allgemeinen Grundsätze dieses Kantonswechsels.

#### **Art. 2        *Kantonswechsel der Gemeinde Moutier***

<sup>1</sup> Die Gemeinde Moutier wird zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in den Kanton Jura eingegliedert.

---

<sup>1</sup>) SR [101](#)

<sup>2</sup>) BSG [105.233](#)

<sup>2</sup> Das geografische Gebiet, das von der Gebietsänderung infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier betroffen ist, entspricht dem Gemeindegebiet von Moutier gemäss Karte in Anhang 1 dieses Konkordats.

**Art. 3**      *Rechtsordnung*

<sup>1</sup> Ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gilt für die Gemeinde Moutier und ihr Gebiet die Rechtsordnung des Kantons Jura.

**Art. 4**      *Bevölkerung und Bürgerrecht*

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moutier werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Jura.

<sup>2</sup> Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Moutier besitzen, erhalten das jurassische Kantonbürgerrecht.

<sup>3</sup> Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Moutier wird für den Erwerb des jurassischen Kantonsbürgerrechts und für die Stimmberechtigung im Kanton Jura angerechnet.

**Art. 5**      *Burgergemeinde*

<sup>1</sup> Ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels wird die Burgergemeinde Moutier eine Burgergemeinde im Sinne des jurassischen Rechts.

**Art. 6**      *Kirchen*

<sup>1</sup> Die beiden Kantonsregierungen können in einer Vollzugsvereinbarung die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die im Gemeindegebiet bestehenden evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden regeln.

## **2 Besondere Regelungsbereiche**

### *2.1 Anwendbares Recht und Zuständigkeit*

**Art. 7**      *Hängige Verfahren*

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bei den bernischen Behörden hängigen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren werden bis zu deren rechtskräftigen Abschluss in Anwendung des bernischen Rechts weitergeführt, soweit das Bundesrecht, dieses Konkordat oder eine Vollzugsvereinbarung nichts Anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

**Art. 8** *Bestehende Dauerrechtsverhältnisse*

<sup>1</sup> Die von den Behörden des Kantons Bern und der Gemeinde Moutier erlassenen Verfügungen, die Dauerrechtsverhältnisse regeln und ihre Wirkung auf dem Gebiet von Moutier entfalten, wie Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligungen, unterliegen der Erneuerung durch die nach jurassischem Recht zuständigen Behörden. Bis zu ihrer Erneuerung, die innerhalb von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zu erfolgen hat, behalten diese Verfügungen ihre Gültigkeit und gelten als mit dem jurassischen Recht vereinbar.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)<sup>1)</sup> gelten, soweit erforderlich, sinngemäss,

- a für die Erneuerung der Verfügungen nach Absatz 1 sowie für diejenigen Fälle, in denen eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Kanton Jura, nicht aber im Kanton Bern, erforderlich ist,
- b für die Anerkennung von durch den Kanton Bern ausgestellten Fähigkeitsausweisen.

<sup>3</sup> Konzessionen können unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärinnen und Konzessionäre an das jurassische Recht angepasst werden.

<sup>4</sup> Ausnahmen sowie technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

**Art. 9** *Vollzug von Urteilen und Verfügungen*

<sup>1</sup> Vollstreckbare Urteile und Verfügungen in Zivilsachen und in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die vom Kanton Bern erlassen worden sind, werden grundsätzlich von den jurassischen Behörden vollzogen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Urteile und Verfügungen, deren Vollstreckung unter das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)<sup>2)</sup> fällt, werden so behandelt, als ob die Schuldnerin oder der Schuldner den Wohnsitz im Sinne von Artikel 53 SchKG gewechselt hätte.

<sup>3</sup> Der Kanton Bern vollzieht die von den bernischen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten erlassenen Urteile und Verfügungen.

---

<sup>1)</sup> SR [943.02](#)

<sup>2)</sup> SR [281.1](#)

<sup>4</sup> Die für den Vollzug zuständige Behörde kann um die Mitwirkung des anderen Kantons ersuchen.

<sup>5</sup> Ausnahmen sowie technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

#### **Art. 10**     *Steuern*

<sup>1</sup> Die in der Gemeinde Moutier steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen unterstehen ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Steuergesetzgebung des Kantons Jura. Sie sind ab der Steuerperiode, die am Tag des Kantonswechsels beginnt, im Kanton Jura steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels bleiben in der Zuständigkeit der bernischen Behörden und unterliegen dem bernischen Recht, einschliesslich für die Änderung von rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen.

<sup>3</sup> Der Kanton Bern überweist der Gemeinde Moutier die gesamten erhobenen Gemeindesteuern, die ihr für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geschuldet sind. Die Gemeinde Moutier überträgt dem Kanton Bern alle Guthaben aus Forderungen des Kantons, die im Zusammenhang mit den Gemeindesteuern für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels entstanden sind.

<sup>4</sup> Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

#### **Art. 11**     *Gebühren und Auslagen*

<sup>1</sup> Der Kanton Bern erhebt die Gebühren für Leistungen, die vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erbracht wurden.

<sup>2</sup> Die Leistungen und Verrichtungen der Behörden, die unmittelbar mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura zusammenhängen, sind gebühren- und auslagenfrei.

### *2.2 Öffentliche Aufgaben*

#### **Art. 12**     *Schule und Ausbildung*

<sup>1</sup> Die beiden Kantone sorgen für Kontinuität bei der Volksschulbildung der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Volksschulbildung und der nachobligatorischen Ausbildung sind die beiden Kantonsregierungen befugt, einerseits Vereinbarungen abzuschliessen, die es Personen mit Wohnsitz im einen Kanton ermöglichen, das Bildungsangebot des anderen Kantons zu nutzen, sowie andererseits technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen in einer Vollzugsvereinbarung zu regeln.

**Art. 13** *Dem Standort Moutier zugewiesene Spitalleistungen*

<sup>1</sup> Für eine auf fünf Jahre beschränkte Dauer ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erteilen die Regierungen der beiden Kantone dem Spitalstandort Moutier auf ihren jeweiligen Spitallisten die gleichen Leistungsaufträge gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

<sup>2</sup> Die Leistungsaufträge nach Absatz 1 entsprechen dem Stand der Spitallisten des Kantons Bern per 14. Juli 2022 für den Standort Moutier gemäss Anhang 2 dieses Konkordats, sofern die Berner Kantonsregierung einzelne dieser Aufträge nicht vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zurückzieht.

<sup>3</sup> Die beiden Kantone verpflichten sich, nach dem Kantonswechsel und während der Übergangszeit gemäss Absatz 1 im Einvernehmen eine Revision ihrer jeweiligen Spitallisten für den Standort Moutier vorzunehmen. Diese richtet sich nach dem einschlägigen Bundesrecht und den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die Spitalplanung.

**Art. 14** *Zusammenarbeit der Gemeinden*

<sup>1</sup> Bestehende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Moutier und bernischen Gemeinden kann aufrechterhalten werden, wenn die betroffenen Gemeinden dies in geeigneten Bereichen wünschen.

<sup>2</sup> Wird eine Zusammenarbeit der Gemeinden aufrechterhalten, können die beiden Kantonsregierungen die unter Berücksichtigung des interkantonalen Charakters der Zusammenarbeit erforderlichen Einzelheiten in einer Vollzugsvereinbarung und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden regeln, namentlich indem sie das anwendbare Recht festlegen.

**Art. 15** *Belastete Standorte*

<sup>1</sup> Der Kanton Jura übernimmt die Verwaltung der in der Gemeinde Moutier gelegenen belasteten Standorte, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind.

<sup>2</sup> Die Sanierung des Standorts Nr. 07000055 des genannten Katasters und die damit verbundenen Kosten bleiben auch nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in der Zuständigkeit und zu Lasten des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Der Kanton Bern überweist dem Kanton Jura per Saldo aller Ansprüche einen Pauschalbetrag von 2,8 Millionen Franken für die Beteiligung an den Kosten, die sich aus den gemäss Absatz 1 erforderlichen Massnahmen ergeben.

<sup>4</sup> Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

### *2.3 Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme*

#### **Art. 16** *Anspruch des Kantons Jura*

<sup>1</sup> Der Kanton Jura hat Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen des Kantons Bern, der dem nach Anhang 3 dieses Konkordats berechneten Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht.

<sup>2</sup> Das Nettovermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst

- a das Eigenkapital,
- b die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.

#### **Art. 17** *Begleichung des Anspruchs*

<sup>1</sup> Die Begleichung des in Artikel 16 festgelegten Anspruchs erfolgt durch Übertragung

- a der dem Kanton Bern gehörenden Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier befinden,
- b eines Teils der Beteiligungen des Kantons Bern an Gesellschaften.

<sup>2</sup> Anhang 4 dieses Konkordats enthält

- a die abschliessende Liste der nach Absatz 1 Buchstabe a zu übertragenden Grundstücke,
- b die abschliessende Liste derjenigen Gesellschaften, von denen ein Teil der Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe b übertragen wird,
- c die Berechnung des Teils der nach Absatz 1 Buchstabe b zu übertragenden Beteiligungen.

<sup>3</sup> Die Grundstücke und der Teil der Beteiligungen nach Absatz 1 werden zu den Werten nach Artikel 18 dem Kanton Jura übertragen.

<sup>4</sup> Die Wertdifferenz zwischen dem Anspruch nach Artikel 16 und der Begleichung dieses Anspruchs nach Artikel 17 wird durch eine Geldzahlung zwischen den beiden Kantonen ausgeglichen. Die entsprechende Schuld kann über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren getilgt werden, wobei die Einzelheiten gegebenenfalls in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden.

#### **Art. 18**      *Massgebende Werte*

<sup>1</sup> Massgebend für die Berechnung des Anspruchs nach Artikel 16 sowie für die Bestimmung des Werts der Vermögenswerte nach Artikel 17 sind die folgenden Werte und Zahlen per 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel:

- a*    Nettovermögen: Buchwerte nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 und auf der Grundlage der vom Grossen Rat genehmigten Bilanz des Kantons Bern (nachfolgend: «HRM2-Bilanz»),
- b*    Grundstücke: Buchwerte entsprechend der HRM2-Bilanz, mit Ausnahme der Strassen, die unentgeltlich übertragen werden, und des Gebäudes Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690), das zu einem reduzierten, gemäss Anhang 5 dieses Konkordats berechneten Wert übertragen wird,
- c*    Beteiligungen: Buchwerte entsprechend der HRM2-Bilanz,
- d*    Bevölkerungszahlen des Kantons Bern und der Gemeinde Moutier: Offizielle, vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte Zahlen zur ständigen Wohnbevölkerung.

#### **Art. 19**      *Übertragung der Grundstücke*

<sup>1</sup> Das Eigentum an den in Anhang 4 dieses Konkordats genannten Grundstücken geht mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach Artikel 36 auf den Kanton Jura über.

<sup>2</sup> Die beiden Kantonsregierungen regeln in einer Vollzugsvereinbarung die Einzelheiten des Übergangs gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Sie stellen in einer Vollzugsvereinbarung eine koordinierte Planung der Nutzung der dem Kanton Jura übertragenen Gebäude sicher, indem sie nötigenfalls die Möglichkeit vorsehen, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorläufige Dauer und zu Marktbedingungen nutzen kann.

**Art. 20** *Ertrag und Aufwand aus Teilungen und Verteilungen, die auf den Geschäftsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen*

<sup>1</sup> Ertrag und Aufwand aus Teilungen und Verteilungen, die Perioden betreffen, die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels beginnen, aber für die Geschäftsjahre vor diesem Zeitpunkt berechnet wurden, fallen in Anwendung der Grundsätze der Kontinuität und der Billigkeit sowie unter Berücksichtigung des Kantonswechsels der Gemeinde dem Kanton Jura zu.

<sup>2</sup> Die betreffenden Finanzströme sind in Anhang 6 dieses Konkordats aufgeführt. Die beiden Kantonsregierungen, unter Vorbehalt einer besonderen Regelung betreffend die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier durch den Bund oder durch ein interkantonales Organ,

- a ergänzen und präzisieren die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten in einer Vollzugsvereinbarung, nötigenfalls in Koordination mit dem Bund,
- b können die in Anhang 6 dieses Konkordats enthaltene Liste in einer Vollzugsvereinbarung ändern, wenn zwischen der Unterzeichnung dieses Konkordats und dem Zeitpunkt des Kantonswechsels eine wesentliche Änderung des Bundesrechts erfolgt.

**Art. 21** *Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen*

<sup>1</sup> Regelt der Bund die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen nicht spezifisch, so hat der Kanton Jura während einer befristeten Zeit von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

<sup>2</sup> Der jährliche Anteil nach Absatz 1 wird berechnet, indem die Nettoausgleichszahlung pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons Jura mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Art. 18 Abs. 1 Bst. d) multipliziert wird. Die Nettoausgleichszahlung umfasst die Ausgleichszahlungen des Ressourcenausgleichs, des Lastenausgleichs und der befristeten Massnahmen. Massgebend sind die vom Bundesrat genehmigten und von der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlichten Ausgleichszahlungen für das betreffende Vollzugsjahr.

<sup>3</sup> Die Anteile nach Absatz 2 sind wie folgt gestaffelt:

- a vom ersten bis zum vierten Jahr 100 Prozent,
- b im fünften Jahr 66,6 Prozent,
- c im sechsten Jahr 33,3 Prozent.

**Art. 22** *Forderungen und Schulden zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier*

<sup>1</sup> Forderungen und Schulden aus Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier, die auf Rechnungsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen und nach dem Kantonswechsel erfolgen, werden der Gemeinde Moutier letztmals in dem auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels folgenden Jahr in Rechnung gestellt bzw. an sie überwiesen. Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

**Art. 23** *Endgültigkeit*

<sup>1</sup> Artikel 16 bis 22 regeln die Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme zwischen den beiden Kantonen endgültig und per Saldo aller Ansprüche.

<sup>2</sup> Die beiden Kantone bestätigen, dass sie sich gegenseitig alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier übermittelt haben, um die Vermögensausscheidung in Kenntnis der Sachlage sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Der Kanton Bern verpflichtet sich,

- a die Regel der Stetigkeit der Rechnungslegungsmethoden zwischen der Bilanz per Ende 2020 und der für die Vermögensausscheidung massgebenden Bilanz anzuwenden,
- b keine vom Kantonswechsel betroffenen und in Artikel 17 festgelegten Vermögenswerte vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu übertragen,
- c keine Veräusserung oder Neubewertung der vom Kantonswechsel betroffenen und in Artikel 17 festgelegten Vermögenswerte vorzunehmen.

## *2.4 Vorkehren vor der Gebietsänderung*

**Art. 24** *Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Moutier passt die folgenden kommunalen Rechtserlasse an das jurassische Recht an und setzt sie zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft:

- a Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Moutier,
- b Geschäftsordnung des Stadtrats,
- c Reglement über die Wahlen und Urnenabstimmungen der Einwohnergemeinde Moutier.

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Anpassung der genannten kommunalen Rechtserlasse ist die Gemeinde Moutier befugt, im Organisationsreglement vom bernischen Recht abweichende Bestimmungen vorzusehen und diese vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach jurassischem Recht.

<sup>4</sup> Das Verfahren und die Zuständigkeiten richten sich nach jurassischem Recht.

<sup>5</sup> Die Gemeinde Moutier verabschiedet ihr Budget und legt ihren Finanzplan fest, indem sie die Absätze 2 bis 4 sinngemäss anwendet.

**Art. 25** *Anpassung der baurechtlichen Grundordnung*

<sup>1</sup> Vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels kann die Gemeinde Moutier die baurechtliche Grundordnung nach dem im jurassischen Recht vorgesehenen Verfahren an das jurassische Recht anpassen.

<sup>2</sup> Artikel 24 Absatz 2 bis 4 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt des eidgenössischen und des jurassischen Rechts bleibt die bis dahin geltende Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung gültig.

**Art. 26** *Anpassung weiterer kommunaler Rechtserlasse*

<sup>1</sup> Die übrigen kommunalen Rechtserlasse werden bei Bedarf an das jurassische Recht angepasst, und zwar grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels.

**Art. 27** *Kommunale Legislatur*

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bestehenden Gemeindebehörden bleiben bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nach jurassischem Recht im Amt.

<sup>2</sup> Die von diesen Behörden erlassenen Rechtserlasse gelten als von nach jurassischem Recht rechtmässig zusammengesetzten Behörden erlassen.

**Art. 28** *Kantonale Wahlen vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels*

<sup>1</sup> Die in der Gemeinde Moutier wohnhaften Personen sind berechtigt, an den vom Kanton Jura durchgeführten Wahlen zur Konstituierung der kantonalen Behörden teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das jurassische Recht regelt die Stimmberechtigung, die Ausübung und die Einzelheiten der in Absatz 1 vorgesehenen politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Moutier wird angerechnet.

### 3 Vollzug des Konkordats

#### Art. 29 *Staatsnahe Institutionen*

<sup>1</sup> In ihren Tätigkeitsbereichen sind die Gebäudeversicherung Bern (GVB) und die Kantonale Gebäudeversicherungs- und Präventionsanstalt des Kantons Jura (ECA JURA) befugt, die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier untereinander zu regeln.

<sup>2</sup> Erfordert der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura besondere Vereinbarungen zwischen anderen staatsnahen Institutionen, sind diese befugt, diese in eigener Verantwortung und nach vorgängiger Information der beiden Kantonsregierungen abzuschliessen.

#### Art. 30 *Vollzugsvereinbarungen*

<sup>1</sup> Die beiden Kantonsregierungen sind befugt, die in Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 19, 20 und 32 genannten Vollzugsvereinbarungen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Sie können ausserdem Vollzugsvereinbarungen abschliessen, die technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen regeln, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a Soziale Angelegenheiten, Frühförderung, Kindes- und Erwachsenenschutz, Betreuung und Pflege von Betagten, Spitex,
- b Landwirtschaft (Agrarpolitik, bäuerliches Bodenrecht, Tierproduktion, regionale Produkte, Rebbau usw.),
- c Archive, Register, Daten, Geodaten usw.,
- d Sozialversicherungen,
- e Verbraucher- und Veterinärwesen,
- f Kontrolle von Feuerungsanlagen,
- g Kultur, Sport und Freizeit,
- h Wirtschaft und Beschäftigung (Gewerbepolizei, Wirtschaftsförderung, Arbeitsinspektorat usw.),
- i Gleichstellung (Förderung, Beratung, Information usw.),
- j Energie,
- k Umwelt (Klima, Jagd, Fischerei, Wild- und Wassertiere, Naturgefahren, Abfall, Wasser, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Boden und Untergrund, gefährliche Stoffe und Produkte usw.),
- l Finanzierung von interkantonalen und nichtstaatlichen Institutionen,
- m Infrastruktur und Kommunikation,
- n IT,

- o* Verkehr und Mobilität (Strassenverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Parkplätze, Schultransport, Langsamverkehrsnetze usw.),
- p* Schul-, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- q* Pfarreien, Religionsgemeinschaften, interreligiöse Netzwerke,
- r* Bevölkerung (Zivilstand, Kindesrecht, Anerkennung, Pässe und Identitätskarten, Beglaubigungen usw.),
- s* Betreibungen und Konkurse,
- t* Bevölkerungsschutz, Verteidigung und Sicherheit (Zivilschutz, Militär, Rettungsdienste usw.),
- u* Übernahme von Personal des öffentlichen Dienstes,
- v* Gesundheitswesen,
- w* Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Fremdenpolizei, Asyl, Einbürgerung usw.),
- x* Finanzhilfen und Abgeltungen,
- y* Übertragung, Verwaltung und Bewahrung von Kulturgütern und Denkmälern,
- z* Geldspielwesen.

<sup>3</sup> Die Vollzugsvereinbarungen können ausnahmsweise und für eine befristete Dauer von der bernischen und der jurassischen Gesetzgebung abweichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Moutier wird bei der Ausarbeitung von Vollzugsvereinbarungen, die sie besonders betreffen, konsultiert.

**Art. 31** *Zusammenarbeit zwischen den Kantonen*

<sup>1</sup> Die beiden Kantone verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, die für die Ausarbeitung der Vollzugsvereinbarungen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Sie verpflichten sich, den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier sowie die Reorganisation der kantonalen Verwaltungen bestmöglich zu koordinieren.

**Art. 32** *Datenaustausch*

<sup>1</sup> Die kantonalen, kommunalen und staatsnahen Organisationseinheiten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, tauschen untereinander die für den Vollzug dieses Konkordats erforderlichen Daten aus und sind berechtigt, diese zu diesem Zweck zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Der Datenaustausch umfasst die Personendaten, die für die Weiterführung der Verwaltungstätigkeit ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erforderlich sind einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dies zwingend erfordert. Dies betrifft insbesondere Daten folgender Behörden:

- a* Einwohnerkontrollbehörden,
- b* Zivilstandsbehörden,
- c* Steuerbehörden,
- d* Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörden,
- e* Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- f* Polizeibehörden,
- g* Bevölkerungsschutz-, Zivilschutz- und Militärbehörden,
- h* Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden,
- i* Gerichtsbehörden,
- j* Schul- und Bildungsbehörden, schulärztlicher Dienst sowie Schul- und Berufsberatung;
- k* Landwirtschaftsbehörden,
- l* Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden in reglementierten Bereichen,
- m* Inkassobehörden,
- n* Sozialbehörden (Sozialhilfe, Sozialversicherungen usw.),
- o* Gesundheitsbehörden,
- p* Personaldienste.

<sup>3</sup> Die beiden Kantone sorgen gemäss ihrer kantonalen Datenschutzgesetzgebung für die Sicherheit und den Schutz der übermittelten Daten.

<sup>4</sup> Soweit dies für die reibungslose Weiterführung der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist, können Daten bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels an den Kanton Jura übermittelt und von diesem bearbeitet werden.

<sup>5</sup> Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **Art. 33**      *Verfahren bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlicher Auslegung*

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden verständigen sich über das weitere Vorgehen, wenn dieses Konkordat oder eine Vollzugsvereinbarung eine Lücke aufweist oder unterschiedlich ausgelegt wird.

<sup>2</sup> Können sie sich nicht einigen, suchen die beiden Kantonsregierungen auf dem Verhandlungsweg nach einer Lösung.

<sup>3</sup> Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine Lösung zwischen den Kantonsregierungen gefunden werden, so kann eine von ihnen den Bund um Vermittlung ersuchen.

**Art. 34** *Genehmigungsverfahren*

<sup>1</sup> Dieses Konkordat wird den Parlamenten der beiden Kantone zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup> Es wird zu einem von beiden Kantonsregierungen einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt in den beiden Kantonen gleichzeitig der Volkabstimmung unterbreitet.

<sup>3</sup> Nachdem beide Kantone diesem Konkordat zugestimmt haben, legen die beiden Kantonsregierungen gemäss Artikel 53 Absatz 3 BV die Gebietsänderung gemeinsam der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

**Art. 35** *Beendigung der Verfahren*

<sup>1</sup> Mit diesem Konkordat setzen die beiden Kantone allen territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen ein endgültiges Ende. Sie verpflichten sich, ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten.

**Art. 36** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die beiden Kantonsregierungen legen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats fest, der mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach Artikel 2 übereinstimmt.

<sup>2</sup> Sie können besondere Bestimmungen dieses Konkordats sowie die sich daraus ergebenden Vollzugsvereinbarungen vorzeitig in Kraft setzen.

<sup>3</sup> Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura<sup>1)</sup> aufgehoben wurde.

**A1 Anhang 1 (Art. 2 Abs. 2)**

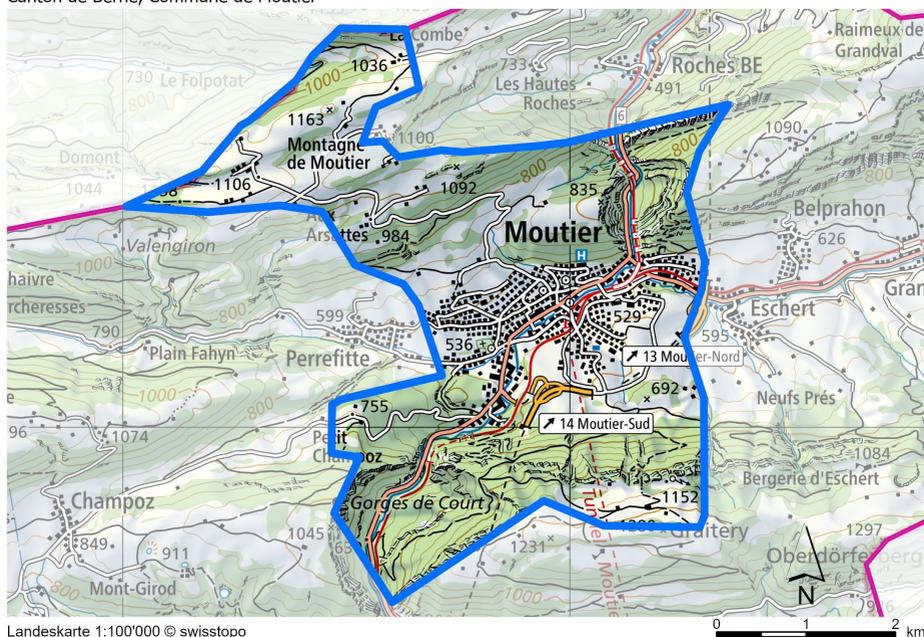
**Art. A1-1**

<sup>1</sup> Karte im Massstab 1:100 000 des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Moutier

---

<sup>1)</sup> [RSJU 101](#)

Canton de Berne, Commune de Moutier



## A2 Anhang 2 (Art. 13 Abs. 2)

### Art. A2-1

<sup>1</sup> Dem Hôpital de Moutier SA zugewiesene Leistungsaufträge

- 1 Basispaket Chirurgie und Innere Medizin
- 2 Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten) befristet (30.04.2024)
- 3 Wundpatienten befristet (30.04.2024)
- 4 Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie
- 5 Neurologie
- 6 Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems
- 7 Endokrinologie befristet (30.04.2024)
- 8 Gastroenterologie befristet (30.04.2024)
- 9 Indolente Lymphome und chronische Leukämien befristet (30.04.2024)
- 10 Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome befristet (30.04.2024)
- 11 Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)

- 12 Nephrologie (akute Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen) (umfasst ausschliesslich den Teil-Leistungsauftrag Dialyse)
- 13 Chirurgie Bewegungsapparat
- 14 Orthopädie
- 15 Handchirurgie befristet (30.04.2024)
- 16 Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens
- 17 Arthroskopie des Knies
- 18 Rekonstruktion obere Extremität
- 19 Rekonstruktion untere Extremität
- 20 Elektive Erstprothese Hüfte
- 21 Elektive Erstprothese Knie
- 22 Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen
- 23 Gynäkologie
- 24 Onkologie
- 25 Basis-Kinderchirurgie
- 26 Akutgeriatrie Kompetenzzentrum
- 27 Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker

<sup>2</sup> Dem Hôpital du Jura bernois SA – Unité de Moutier zugewiesene Leistungsaufträge

- 1 Erwachsenenpsychiatrie Grundversorgung
- 2 Alterspsychiatrie Grundversorgung
- 3 Kinder- und Jugendpsychiatrie Grundversorgung
- 4 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
- 5 Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
- 6 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
- 7 Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
- 8 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen, somatoforme Störungen)
- 9 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
- 10 Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
- 11 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
- 12 Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)

- 13 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
- 14 Personen mit einer geistigen Behinderung Elektive Versorgung
- 15 Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzmindering)

### **A3 Anhang 3 (Art. 16 Abs. 1)**

#### **Art. A3-1**

<sup>1</sup> Berechnung des Anteils am Nettovermögen:

$$\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100$$

### **A4 Anhang 4 (Art. 17 Abs. 2)**

#### **Art. A4-1**

<sup>1</sup> Übertragene Grundstücke gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a

- 1 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30 Rue du Château)
- 2 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30b Rue du Château)
- 3 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30c Rue du Château)
- 4 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (Landanlage Rue du Château)
- 5 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 66 (Landanlage Rue du Château)
- 6 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (9 Rue du Château)
- 7 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (11 Rue du Château)
- 8 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13 Rue du Château)
- 9 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13a Rue du Château)
- 10 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13b Rue du Château)
- 11 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (17 Rue du Château)
- 12 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (Landanlage Rue du Château)
- 13 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 148 (Strasse)
- 14 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 420 (Strasse)
- 15 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1 Pré Jean-Meunier)
- 16 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1a Pré Jean-Meunier)
- 17 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1b Pré Jean-Meunier)
- 18 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (Landanlage Pré Jean-Meunier)
- 19 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 750 (Strasse)

- 20 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 758 (Landanlage Rue de Soleure)
- 21 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 822 (Landanlage Rue de Soleure)
- 22 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1144 (Landanlage Wald)
- 23 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1160 (Landanlage Wald)
- 24 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1161 (Landanlage Wald)
- 25 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1310 (Strasse)
- 26 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1409 (Landanlage Wald)
- 27 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1411 (Landanlage Wald)
- 28 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1412 (Landanlage Wald)
- 29 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1481 (Fischereirecht ID 015-2005/000047)
- 30 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1827 (Fließgewässer Birs)
- 31 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 2792 (L'Arceut)
- 32 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 2792 (Landanlage)
- 33 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3133 (Strasse)
- 34 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3134 (Strasse)
- 35 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3135 (Strasse)
- 36 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude; 79 Quartier de la Verrerie)
- 37 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude; 79a Quartier de la Verrerie)
- 38 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude)
- 39 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3137 (Strasse)
- 40 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3138 (Strasse)
- 41 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3139 (Strasse)
- 42 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3140 (Strasse)
- 43 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3141 (Strasse)
- 44 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3142 (Strasse)
- 45 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3156 (Strasse)
- 46 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119 Rue Industrielle)
- 47 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119c Rue Industrielle)
- 48 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119d Rue Industrielle)
- 49 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119j Rue Industrielle)
- 50 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (Landanlage)
- 51 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3159 (Fließgewässer Birs)
- 52 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3160 (Fließgewässer Birs)
- 53 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3161 (Fließgewässer Birs)

**Art. A4-2**

<sup>1</sup> Übertragene Beteiligungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b:

- 1 Berner Kantonalbank AG, Bern
- 2 BKW AG, Bern
- 3 BLS AG, Bern
- 4 Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern
- 5 Schweizer Salinen AG, Pratteln
- 6 Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich
- 7 Schweizerische Nationalbank, Bern
- 8 SelFin Invest AG, Pratteln

### Art. A4-3

<sup>1</sup> Berechnung des Anteils der Beteiligungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c

a. Aktien

$$\text{Anzahl Aktien} = \left( \frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100 \right) \times \text{Anzahl Aktien, die vom Kanton Bern gehalten werden}$$

b. Genossenschaftsanteile

$$\begin{aligned} \text{Anzahl Genossenschaftsanteile} \\ = \left( \frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100 \right) \\ \times \text{Anzahl Genossenschaftsanteile, die vom Kanton Bern gehalten werden} \end{aligned}$$

## A5 Anhang 5 (Art. 18 Abs. 1 Bst. b)

### Art. A5-1

<sup>1</sup> Berechnung für den Wert des Gebäudes Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690):

$$\begin{aligned} \text{Anschaffungswert des Gebäudes} \\ + \text{verbuchte Investitionen des Kantons Bern seit der Anschaffung im Jahr 2003} \\ - \text{Abschreibungen ab Anschaffungszeitpunkt nach HRM2} \end{aligned}$$

## A6 Anhang 6 (Art. 20 Abs. 2)

### Art. A6-1

<sup>1</sup> Liste der Finanzflüsse:

- 1 Verrechnungssteuer
- 2 Bahninfrastrukturfonds (BIF)
- 3 Mineralölsteuer
- 4 Gewinnausschüttung Schweizerische Nationalbank
- 5 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)
- 6 Bundesbeiträge an Prämienverbilligungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)<sup>1)</sup>
- 7 Bodenverbesserungen
- 8 Entschädigungen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)<sup>2)</sup>
- 9 Programmvereinbarungen mit direktem Bezug zum Gemeindegebiet von Moutier
- 10 Schulgelder für Mittelschulen, Berufsschulen und Hochschulen
- 11 Gewinnbeteiligung der Lotterien (Swisslos)

## II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

## III.

Keine Aufhebungen.

## IV.

1. Die beiden Kantonsregierungen legen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats fest, der mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach Artikel 2 übereinstimmt.

2. Sie können besondere Bestimmungen dieses Konkordats sowie die sich daraus ergebenden Vollzugsvereinbarungen vorzeitig in Kraft setzen.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#)

<sup>2)</sup> SR [814.681](#)

3. Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura<sup>1)</sup> aufgehoben wurde.

Bern, ■ / Delsberg, ■

Im Namen des Regierungsrates des  
Kantons Bern  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

Im Namen der Regierung des Kantons Jura  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

---

<sup>1)</sup> RSJU [101](#)

Faktenblatt für die Medienkonferenz vom 11. November 2022

# «Avenir Berne romande»: acht Kompetenzzentren im Dienste der Bevölkerung



Verwaltung, Bildung, Justiz und Polizei: Ein Netz von Kompetenzzentren im Berner Jura und in Biel bietet der Bevölkerung eine n bürgernahen und umfassenden kantonalen Service public in französischer Sprache.

## Kompetenzzentrum Tavannes: Verwaltung und Dienstleistungen

Aufgrund der zentralen geografischen Lage und der guten Erreichbarkeit werden in Tavannes die kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier und mehrere Organisationseinheiten, die bisher im Berner Jura verstreut waren, an einem einzigen Standort zusammengefasst.

Das vom Kanton aufgekaufte symbolträchtige Gebäude der ehemaligen Fabrik Tavannes Machines an der Rue H.F. Sandoz 80 wird umgebaut und renoviert, um langfristig Platz für rund 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bieten. Die unmittelbare Nähe zum SBB-Bahnhof (fünf Minuten zu Fuss) und zum Autobahnanschluss Tavannes garantieren eine optimale Erreichbarkeit sowohl für die Bevölkerung als auch für das Verwaltungspersonal.

Die Bevölkerung wird unter einem Dach eine grosse Auswahl an Dienstleistungen vorfinden, wie zum Beispiel das Zivilstandsamt, das Ausweiszentrum, das Grundbuchamt, die Steuerverwaltung, das Berufsberatungszentrum, die regionale Arbeitsvermittlung, den Sitz des künftigen Betreibungs- und Konkursamts Berner Jura–Seeland (mit einer Zweigstelle in Biel) oder das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts.

Es wird ein Konzept entwickelt, das die Vermietung von Räumen an Dritte in einem Teil des Gebäudes ermöglicht, im Sinne der Nähe und einer guten Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der Privatwirtschaft, die für die Industrieregion des Berner Juras förderlich ist.